



Wiederherstellung
& Schutz der

RELIGIONS- FREIHEIT

Ein Leitfaden zur Wahrung Ihrer Menschenrechte in Europa

„Menschenrechte müssen tatsächlich verwirklicht
werden, nicht nur als ein idealistischer Traum.“

– *L. Ron Hubbard*

„Menschenrechte: Kenne sie, fordere sie ein,
verteidige sie.“

– *Vereinte Nationen,
Wahlspruch der Weltkonferenz
für Menschenrechte, Wien 1993*

Wiederherstellung & Schutz der RELIGIONS- FREIHEIT

Wie Sie in Europa Ihre Menschenrechte wahren können

Herausgeber:

Europäisches Menschenrechtsbüro
der Scientology Kirche
(Church of Scientology – European Human
Rights and Public Affairs Office)

in Zusammenarbeit mit:

Ad Hoc Komitee zur Untersuchung von
Diskriminierung gegen religiöse und ethnische
Minderheiten in Deutschland

Rat für Menschenrechte und Religionsfreiheit

Greek Helsinki Monitor

Internationales Institut für soziale, kulturelle und
religiöse Verständigung

International Council of Community Churches
(Human Rights Office)

Lift Every Voice, Inc.

Religious Freedom Foundation

The Tolerance Foundation

Unity-and-Diversity World Council



*Diese Publikation wurde durch eine Spende der
International Association of Scientologists ermöglicht.*

Vorwort

Ich bin äußerst erfreut darüber, daß eine Broschüre über Religionsfreiheit als Werkzeug für jedermann in der Gesellschaft veröffentlicht und einem breiten Publikum zugänglich gemacht wird. Die Broschüre verfolgt zwei Hauptziele: Unterweisung und Schutz.

Die hier enthaltenen Informationen sind von unschätzbarem Wert für jeden von uns. Grundlegende Menschenrechte bilden das Fundament einer jeden zivilisierten Gesellschaft, und Religionsfreiheit ist ohne Zweifel eines der wichtigsten Menschenrechte. Je mehr wir uns alle darüber bewußt werden und diese Prinzipien in unserem täglichen Leben zur Geltung bringen, um so besser wird die Welt werden.

Meine jahrelange Arbeit als ökumenischer Direktor unter drei verschiedenen Päpsten haben mich dazu befähigt zu erkennen, daß Toleranz, Verstehen und der Dialog zwischen allen Religionen – alten und neuen, kleinen und großen – für eine friedliche und freie Gesellschaft unabdingbar notwendig sind.

Ich wünsche der Scientology Kirche sowie den Religions- und Menschenrechtsorganisationen, die diese Publikation unterstützt haben, Erfolg in ihrem Bemühen, Religionsfreiheit zu erhalten und Fälle von religiöser Diskriminierung in Ordnung zu bringen.

– Professor Urbano Alfonso

Professor Alfonso ist Doktor der Philosophie und Theologie (magna cum laude) an der Gregorianischen Universität in Rom. Er war ein Synodalpräsident bei ökumenischen Kongressen des Vatikans und arbeitete mit Papst Johannes XXIII. sowie mit Papst Paul VI. bei verschiedenen Zusammenkünften über religiöse Angelegenheiten.

Religionsfreiheit

Ein grundlegendes Menschenrecht

Auch wenn die Gewissensfreiheit – und folglich die Religionsfreiheit – nicht im Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen proklamiert worden wäre, bliebe sie doch ein grundlegendes Menschenrecht; sie ist an sich unteilbar und untrennbar vom Recht zu leben; sie ist gleichzusetzen mit *Respekt vor dem Leben*.

In einer zivilisierten und intellektuell entwickelten Gesellschaft sollten Moral, Ethik und gesunder Menschenverstand ausreichen, damit Menschen und Völker gegenseitig andere Überzeugungen und Unterschiede akzeptieren.

Aber unglücklicherweise haben in den vergangenen Jahren dunkle Mächte Anstrengungen unternommen – hervorgerufen entweder durch eine überholte Aufklärungsfeindlichkeit oder durch unverständliche Mythen einfältiger Denkweisen –, um verbale, juristische und sogar physische Angriffe gegen Denkschulen zu verstärken, deren einziger Fehler es ist, etwas anderes zu glauben oder Minderheiten zu repräsentieren.

Das Evangelium sagt: „Wehe dem Menschen, durch den das Übel kommt“. Das Übel besteht nicht darin, daß es Gruppierungen gibt, die an etwas anderes glauben als andere, oder Minderheiten, die um ihre eigene Identität kämpfen. Das Übel besteht vielmehr darin, daß Intoleranz versteckt oder offen versucht, geistige Freiheit zu zerstören oder die Gewissensfreiheit auf einen sehr eng abgesteckten Bereich einzuengen.

In einem solchen Zusammenhang erlangt die Existenz internationaler Rechtsmechanismen eine entscheidende Bedeutung. In erster Linie legen sie moralische Bezugspunkte fest, darüber hinaus aber dienen sie als Werkzeuge zur Selbstverteidigung für alle Denkschulen, die gegen jegliche Form von Intoleranz kämpfen.

Betont werden muß auch, daß im Völkerrecht jedes Rechtsdokument, das auf internationaler Ebene angenommen worden ist, sofort Vorrang vor jedem nationalen Rechtsdokument erlangt, unabhängig davon ob es sich um ein Gesetz, eine Verordnung oder ein Gerichtsurteil handelt.

Es ist höchste Zeit, daß Völker jene Praxis beenden, daß sie mit der einen Hand internationale Abkommen unterzeichnen, während ihre andere Hand dagegen verstößt, und zwar mit haarsträubenden Gesetzesbrüchen und blanker Unmoral.

Es ist höchste Zeit, daß der Normalbürger begreift, daß er seine Rechte verteidigen kann, und zwar auf der Grundlage von internationalen, europäischen und sonstigen Übereinkommen.

Deshalb haben die Herausgeber des vorliegenden Handbuchs einen nützlichen Service geleistet. Ihre Veröffentlichung stellt eine wirklich praktische Anleitung dar, die sich für Angehörige aller Überzeugungen, Glaubensrichtungen und Religionen als sehr wertvoll erweisen wird. Die Gläubigen sogenannter Minderheitsbekenntnisse werden darin Unterstützung und Hilfe für ihre eigene Verteidigung finden. Angehörige anderer Denkschulen können es dazu hernehmen, um ihre tatkräftige Solidarität konkret zum Ausdruck zu bringen.

Die Tatsache, daß diese Broschüre von Scientology-Mitarbeitern in Zusammenarbeit mit Religions- und Menschenrechtsorganisationen veröffentlicht wird, sollte es als Beispiel eines allgemeinen Rechts, das von allen Überzeugungen geteilt wird, festschreiben. Die Scientology Kirche – der ich nicht angehöre – hat dieselben Rechte wie jede Religion. Und wie bei jeder Religion sind ihre Überzeugungen unter jeglicher objektiven Definition der Menschenrechte geschützt.

Der Weg zur Aufklärung ist noch lang und mühselig. Jeder Schritt vorwärts, jede Weiterentwicklung wird ihre Bedeutung haben. Laßt uns deshalb Wachsamkeit, Solidarität und Brüderlichkeit üben; falls wir es nicht tun, werden *Ökumene* und *Toleranz* leere Begriffe bleiben.

– Professor Dr. Francis Dessart, Vorsitzender des Rates für Menschenrechte und Religionsfreiheit, ständiger IAEWP-Vertreter bei der UNESCO, Mitglied der World Academy of Arts & Sciences (WAAS).



INHALT

VORWORT:

Professor Urbano Alfonso..... 2

RELIGIONSFREIHEIT: EIN GRUNDLEGENDES MENSCHENRECHT

Professor Francis Dessart 3

EINFÜHRUNG:

Warum Sie Ihre Rechte kennen müssen 6

KAPITEL EINS:

Wie Menschenrechtsabkommen auf Sie zutreffen..... 8

KAPITEL ZWEI:

Religionsfreiheit in europäischen Ländern..... 14

KAPITEL DREI:

Abhilfen für die Verletzung Ihres Grundrechts
auf Glaubens- und Gewissensfreiheit 26

KAPITEL VIER:

Empfehlungen für die Zukunft..... 30

AN WEN SIE SICH WENDEN KÖNNEN:

Adressen von Menschenrechtsgruppen und -organisationen..... 32

ANHANG:

Internationale Abkommen (Auszüge) 32

Warum Sie ihre Rechte KENNEN MÜSSEN

Vom Grundsatz her garantieren europäische Länder die Meinungsfreiheit und die Religionsfreiheit, entweder weil sie in ihren Verfassungen stehen oder in internationalen Menschenrechtsverträgen, die sie unterzeichnet haben.

Zu keiner Zeit seit dem Zweiten Weltkrieg waren diese grundlegenden Rechte so sehr bedroht. In einigen Ländern werden die zerbrechlichen Garantien, wie sie in nationalen Verfassungen oder im Völkerrecht enthalten sind, verletzt, mißbraucht und zum Vorteil der jeweiligen Regierung uminterpretiert, mit der Folge, daß der Schutz der Bürgerrechte abnimmt.

Obwohl man viele Vorfälle regierungsamtlicher Feindseligkeit gegen die Prinzipien religiöser Toleranz hervorheben könnte, ist der wohl bedrohlichste Fall – wegen Deutschlands Position in Europa – die wachsende Unterdrückung religiöser Minderheiten durch die deutsche Regierung. Die Welt ist alarmiert über dieses systematische Muster der Verfolgung, und zwar aufgrund einer Reihe von Berichten, die von zwischenstaatlichen Menschenrechtsgruppen, von staatlichen Menschenrechtsorganisationen und von besorgten religiösen Organisationen erstellt wurden.

Was sind Menschenrechte und warum sind sie wichtig?

Die Grundannahme von Menschenrechten ist diejenige, daß jedes Individuum ein moralisches und vernünftiges Wesen ist, das bestimmte unveräußerliche Rechte besitzt. Menschenrechte basieren auf dem Prinzip des Respekts für das Individuum und seine Überzeugungen.

Verfahren, die Minderheiten schützen und ihnen eine wirkungsvolle Stimme gewähren, sind für eine wahre Demokratie unabdingbar. Regierungen, die es ablehnen, individuelle Rechte zu respektieren, gleiten schnell in einen Polizeistaat ab.

Europa hat eine lange Geschichte religiöser Intoleranz und Glaubensverfolgung. In den zurückliegenden zweitausend Jahren starben Millionen, weil ihr Glauben mit dem bestimmenden Dogma der jeweiligen Zeit in Konflikt stand.

Im alten Rom wurde das Christentum geächtet, und Christen wurden hingerichtet, wenn sie nicht abschworen. Im vierten Jahrhundert, nach der Bekehrung von Kaiser Konstantin, erblühte das Christentum. Als sich aber das Machtzentrum von Rom nach Konstantinopel verlagerte, folgten weitere Konflikte. Im Laufe der Jahrhunderte wurden die Verfolgten die Unterdrückten. Häretiker wurden von der Inquisition gejagt, gefoltert und getötet. Im 17. Jahrhundert führte religiöse Intoleranz zum 30jährigen Krieg, der Deutschland entvölkerte und sich nach Spanien, Frankreich und Schweden ausbreitete. Der Zweite Weltkrieg und die schlimmste Menschenjagd in der Geschichte – der Holocaust und seine Schrecken – markieren einen Rekord an Inhumanität des Menschen gegenüber seinen Mitmenschen.

Als Nachwirkung des Holocaust war die Doktrin von der nationalen Souveränität im Bereich der Menschenrechte moralisch in Verruf geraten. Um zu verhindern, daß solche Grausamkeiten jemals wieder geschehen, hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen (UN) im Jahr 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte formuliert, um „ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal“ festzulegen. Das Ziel bestand darin sicherzustellen, daß die Gesetze eines Landes tatsächlich die Grundrechte aller Bürger schützen und es unmöglich machen, daß eine verbrecherische Regierung Amok läuft und Individuen wegen ihrer Religion, Rasse, Hautfarbe, wegen ihrer Weltanschauungen, ihres sozialen Status, ihres Besitzstandes oder ihrer Herkunft verfolgt.

Zur Folge hatte dies eine Reihe von Menschenrechtserklärungen und -abkommen, die später noch ausgeweitet und verstärkt wurden.

Diese Verträge sind nicht nur von theoretischer Natur. Sie haben die Kraft eines tatsächlichen Gesetzes, und sie sind für die Regierungen, die sie ratifiziert haben, bindend. Genauso bestimmt wie es ein Gesetz zur Verhinderung von Diebstahl, Körperverletzung und Mord gibt, bestehen Gesetze zum Schutz des Rechts auf Redefreiheit und Meinungsfreiheit sowie des Rechts, an seine Religion zu glauben und sie zu praktizieren.

Auch andere Bedenken führten zu diesen Bestimmungen. Die Demokratie erfährt einen erheblichen Schaden, wenn Propaganda und stereotype Etikettierungen Minderheiten falsch darstellen. Als Folge davon können unschuldige Menschen Gegenstand von Angriffen und Ermittlungen werden, Kosten in ungeahntem Ausmaß verursacht und Leben ruiniert werden. Solange Gerechtigkeit nur von denen erreicht werden kann, die wohlhabend genug sind, um ihre Verfahren bis zu den oberen Gerichtsinstanzen zu bringen, wird es Ungerechtigkeit geben. Dies ist ein Menschenrechtsproblem, das niemals ganz gelöst worden ist.

Einige Länder bieten Einzelpersonen Rechtsbeistand an, um ihnen dabei zu helfen, Prozesse zu führen, wenn sie das Gefühl haben, daß ihre Rechte mißbraucht worden sind. Dies ist bestenfalls eine Teillösung, da der Ausgang niemals sicher ist und das Gerichtsverfahren sich über Jahre hinziehen kann. Aber es bietet einer Person ohne Vermögen die Chance, Wiedergutmachung zu verlangen.

Während wir an besseren Lösungen arbeiten, müssen wir diejenigen benutzen, die wir haben.

Auf den folgenden Seiten konzentrieren wir uns auf Ihre Rechte, Ihre Religion zu praktizieren. Sie mögen glauben, daß diese Rechte nicht bedroht sind. Sie mögen zu einer Mehrheitsreligion gehören, die in Ihrem Land gefestigt und wohl situiert ist. Da jedoch die Welt kleiner wird, ist die Möglichkeit, daß Sie sich als Mitglied einer Minderheit wiederfinden, groß, und sei es nur aufgrund einer Reise in einen anderen Teil der Erde. Es heißt: „des einen Landes ‚Sekte‘ ist des anderen Landes Religion“ – und umgekehrt. Dies wird plötzlich verständlich, wenn Sie sich in einem Teil der Welt befinden, in dem die Religion, für die Sie Ihr Leben lang eingetreten sind, für einen Irrglauben gehalten wird.

Darüber hinaus kann eine ungehemmte Bedrohung der Rechte von Minderheiten sich rasch zu einem Angriff auf die Rechte aller entwickeln.

Deshalb ist es lebenswichtig, daß Sie Ihre Rechte kennen, nicht nur unter dem nationalen, sondern auch unter dem internationalen Recht.

Für die Millionen Menschen in Europa, die nicht zu einer der traditionellen europäischen Religionsgemeinschaften gehören, ist die Diskriminierung wegen ihres anderen Glaubens eine tagtägliche Erfahrung im Leben. Dies kann von Schikanen am Arbeitsplatz bis zur Entlassung, zu körperlichem Mißbrauch oder in Extremfällen zum Tod und zu Folterungen führen.

Eine echte Demokratie macht ihre Gesetze öffentlich bekannt und setzt sie durch, und sie schützt die Rechte von Minderheiten. Wenn jeder von uns seine Rechte wirklich kennt und versteht, ist dies ein Riesenschritt in Richtung auf eine Welt, welche die Unterdrückung abgeschüttelt hat.

Totalitäre Regierungen versuchen, jedermann in Unwissenheit hinsichtlich seiner grundlegenden Menschenrechte zu belassen, um die freie Ausübung dieser Rechte zu unterdrücken.

Diese Broschüre dient zwei Zielen: Erstens soll sie darüber informieren, was Ihre Rechte sind und welche gesetzlichen Mittel existieren, wenn diese Rechte verletzt werden. Zweitens soll sie das Fehlen von solchen Rechtsmitteln in einigen europäischen Ländern aufzeigen und erklären, wie Lücken beim Schutz der Menschenrechte möglicherweise zum Mißbrauch führen.

Wir hoffen, Sie finden den Inhalt wertvoll.

Wie MENSCHEN- RECHTS- ABKOMMEN auf **Sie** zutreffen

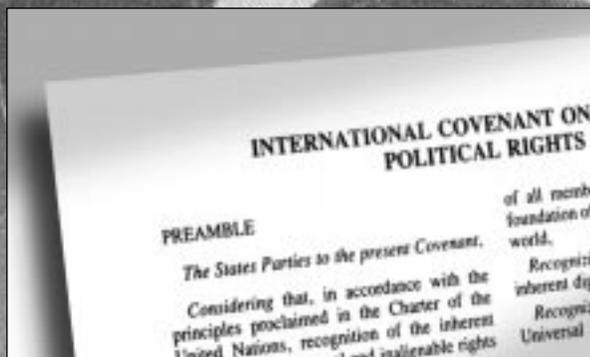
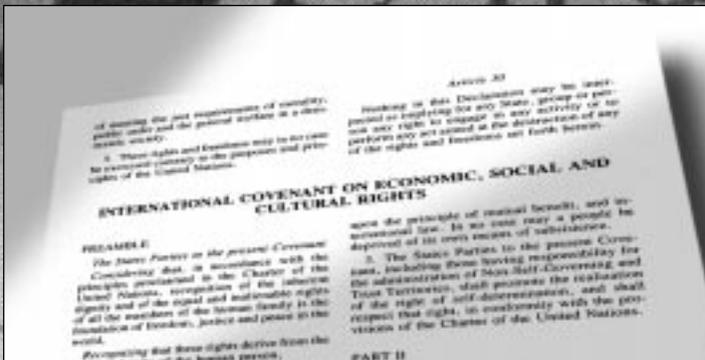
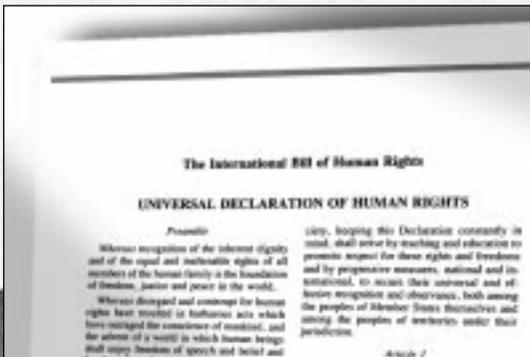
DAS GRUNDLEGENDESTE **ALLER ABKOMMEN ÜBER MENSCHENRECHTE** IST DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE.

Die Allgemeine Erklärung markiert den ersten Zeitpunkt, an dem eine organisierte Gemeinschaft von Völkern eine Erklärung zu Menschenrechten und fundamentalen Freiheiten niederlegte. Sie legt die Menschenrechte und Freiheiten dar, die allen Männern und Frauen überall auf der Welt zustehen.

Artikel 1 bringt die Philosophie, auf der die Erklärung basiert, zum Ausdruck: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“

Anders als die Menschenrechtsabkommen, die sich von der Erklärung ableiten und nur für jene Länder bindend sind, die sie unterzeichnet haben, ist die Reichweite der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wirklich universell. Sie bewahrt ihre Gültigkeit für jedes Mitglied der Menschheitsfamilie überall auf der Welt, unabhängig davon, ob Regierungen ihre Prinzipien förmlich anerkannt haben oder nicht. Die Erklärung verfügt über eine starke moralische Autorität auf der ganzen Welt und über eine wachsende politische Durchschlagskraft. Sie stellt den Samen dar, aus dem grundlegende internationale Menschenrechte erblühten.

Die Bedeutung der Religionsfreiheit ist in der Präambel der Erklärung hervorgehoben und wird von Artikel 18 garantiert. Dort heißt es: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht



umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.“

Erklärungen der Vereinten Nationen beschreiben Diskriminierung als „einen Angriff auf die [oder: eine Beleidigung der] Menschenwürde“ und betonen, daß Diskriminierung eine Verleugnung der satzungsmäßigen Prinzipien der Vereinten Nationen darstellt sowie eine Verletzung der Menschenrechte und grundlegender Freiheiten und den internationalen Frieden und die Sicherheit tatsächlich bedroht. Diese Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots sind von so grundlegender Bedeutung, daß sie als Prinzipien des internationalen Gewohnheitsrechts betrachtet werden und für alle zivilisierten Nationen bindend sind.

In einer Studie der Vereinten Nationen wird es folgendermaßen ausgedrückt:

„Der wichtige Leitgedanke ist, daß kein Individuum einem Nachteil ausgesetzt werden soll, nur weil es Mitglied einer bestimmten ethnischen, religiösen oder sprachlichen Gruppe ist. In jedem Land mit verschiedenen ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppierungen ist die strikte Anwendung der Prinzipien der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots eine unbedingt notwendige Voraussetzung, um die politische und geistige Einheit des betreffenden Staates zu erhalten sowie Verstehen und harmonische Beziehungen unter den verschiedenen Teilen der Gesellschaft zu erreichen.“

In demokratischen europäischen Staaten, die sich verpflichtet haben, die Prinzipien der Erklärung zu respektieren, werden diese Rechte zunehmend verletzt. Die folgende Aufzählung ist keineswegs eine vollständige Liste der Formen von Diskriminierung, die lediglich auf Grund der religiösen Überzeugungen von Menschen vorgenommen werden:

- ◆ Entlassung von der Arbeitsstelle
- ◆ Zerstörung der Karriere einer Person
- ◆ Körperverletzung
- ◆ Ausschluß aus privaten, öffentlichen, gesellschaftlichen, beruflichen und geschäftlichen Vereinigungen
- ◆ Verweigerung des Rechts, die Symbole seiner Religion zu zeigen
- ◆ Ächtung und Boykott in der Gemeinde als Ergebnis von aufwieglerischen und beleidigenden Äußerungen über jemandes Religion in den Medien, um seine berufliche und gesellschaftliche Stellung zu zerstören
- ◆ Ächtung am Arbeitsplatz
- ◆ Hindernisse für die Handlungsfähigkeit einer Person, indem man ihr die nötigen Einrichtungen verweigert.
- ◆ Verweigerung des Rechts, in seinem Beruf Ausbildung zu erhalten
- ◆ Schikanen durch Regierungsbeamte
- ◆ Verweigerung von Polizeischutz
- ◆ Diskriminierende Behandlung aufgrund von Erlassen, die vom Bund, von Ländern und von Städten herausgegeben wurden
- ◆ Mord, Entführung und Körperverletzung als Ergebnis der Aufhetzung zum Haß gegen Personen mit einem bestimmten Glauben
- ◆ Ausschluß von öffentlichen Aufträgen
- ◆ Verweigerung von öffentlichen Einrichtungen wie Ausstellungssälen und Parks
- ◆ Verweigerung des Rechts auf Redefreiheit, um seine religiösen Ideen zu kommunizieren
- ◆ Verweigerung des Rechts auf Versammlungsfreiheit mit seinen Glaubensbrüdern und -schwestern
- ◆ Zerstörung des Ansehens einer Person durch illegale Boykotte oder durch falsche Berichte, die von Regierungsstellen in Umlauf gebracht werden
- ◆ Zerstörung des persönlichen Eigentums
- ◆ Verweigerung des Datenschutzes
- ◆ Verweigerung des Rechts, Kunst aufzuführen oder auszustellen
- ◆ Ausschluß aus dem politischen Leben
- ◆ Von Regierungsstellen geduldete schwarze Listen über Mitglieder religiöser Minderheiten und deren Boykott

EUROPÄISCHE KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

Die internationalen Instrumente zur Durchsetzung der Menschenrechte, wie sie seit 1948 von UN-Organen und den meisten europäischen Staaten angenommen worden sind, entstammen den Prinzipien, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dargelegt sind. Während die Allgemeine Erklärung allen Nationen eine moralische Verpflichtung auferlegt, trat 1953 die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kraft, die den Vertragsstaaten den Schutz der Menschenrechte als *rechtliche* Pflicht mit auf den Weg gab.

Die Konvention rief zwei europäische Einrichtungen mit Sitz in Straßburg ins Leben, um die Menschenrechte zu garantieren: die Europäische Kommission für Menschenrechte und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der im Jahre 1958 eingerichtet wurde. Die Kommission erhält Anträge, die Verletzungen der Konvention aufführen. Sie erhält diese Anträge entweder von Vertragsstaaten oder – normalerweise – von Einzelpersonen. Falls die Kommission zum Schluß kommt, daß eine Beschwerde zulässig ist, hat sie eine Doppelfunktion. Zum einen versucht sie, eine gütliche Beilegung zu erreichen; zum anderen, falls nötig, wird sie zu einer Auffassung darüber kommen, ob ein Bruch der Konvention vorliegt oder nicht und diese bekanntgeben.

Die Meinung der Kommission ist für die beteiligten Staaten rechtlich nicht bindend. Jedoch kann die Kommission

einen Fall an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verweisen. Dessen Urteil ist endgültig und bindend für die 36 europäischen Staaten, die seine Rechtsprechung anerkennen.

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat Gesetzeskraft. Artikel 9 (1) der Konvention zum Schutz der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist nahezu identisch mit Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung. Die Konvention fügt einen weiteren Absatz hinzu: „Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist die höchste Autorität bei der Auslegung der Konvention.

Eine Anzahl von Entscheidungen der Menschenrechtskommission und des Europäischen Gerichtshofs haben die Definition von Religion in der Konvention konkretisiert. Ausgehend von der wachsenden Tendenz einiger europäischer Regierungen, willkürlich zu entscheiden, was eine „bona fide“ (echte) Religion ist und was nicht, um dann jene zu diskriminieren, die man als „keine echte Religion“ einstuft, ist ein Urteil des Gerichtshofs vom September 1996 gegen den griechischen Staat von großer Bedeutung.

In dem Verfahren *Manoussakis gegen Griechenland* befand der Europäische Gerichtshof, daß der Staat nicht das Recht hat zu entscheiden, was eine „bona fide“-Religion ist und was nicht. Unmißverständlich erklärte der Gerichtshof, daß



die Politik der Konvention und der darin garantierten Religionsfreiheit unterliegt und dazu verpflichtet ist, „wirklichen religiösen Pluralismus sicherzustellen“. Der Gerichtshof merkte ferner an: „Das Recht auf Religionsfreiheit, wie es von der Konvention garantiert wird, schließt jegliches Ermessen seitens des Staates aus, zu entscheiden, ob religiöse Überzeugungen oder die Mittel, diese Überzeugungen zu äußern, legitim sind.“

In einem Fall aus dem Jahre 1994, *Hoffman gegen Österreich*, stellte der Europäische Gerichtshof fest, daß die Konvention eine strikte Regel enthält, um jede ungleiche oder diskriminierende Behandlung, „die im wesentlichen nur auf einem Unterschied der Religion fußt“, zu verhindern.

Nationale Gerichte erkennen zunehmend die Bedeutung der Konvention bei der Auslegung inländischen Rechts. Im August 1996 hob der Oberste Gerichtshof Österreichs im Verfahren RASP ein ablehnendes Urteil auf, das auf die Verbindung einer Person zur Scientology-Religion begründet war. Der Oberste Gerichtshof stellte fest, daß „eine Entscheidung, die im wesentlichen allein auf einer unterschiedlichen Religionszugehörigkeit als solcher beruht, nicht akzeptiert werden kann“. Die Entscheidung „widerspricht sohin der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ist somit gesetzwidrig“.



SPÄTERE ABKOMMEN

Im Jahre 1976 traten zwei Abkommen in Kraft, die ebenso wie die Europäische Konvention völkerrechtlich wirksam sind: Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPBPR) sowie der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (IPWSKR). Zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte umfassen diese Verträge den *Internationalen Menschenrechtskatalog der Menschenrechte* („International Bill of Human Rights“).

Der IPBPR gilt als das Rückgrat der umfassenden UN-Struktur zur Förderung der Menschenrechte.

Die Bestimmungen dieser Abkommen, welche die Religionsfreiheit schützen, und die Länder, die in dieser Broschüre erwähnt werden und die Verträge ratifiziert haben, sind im Anhang zu finden. Dadurch daß sie in Kraft traten, wurde die Religionsfreiheit ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe, Glaube, Geschlecht oder soziale Unterschiede zu einer Angelegenheit des Völkerrechts.

Jeder der 138 Vertragsstaaten des IPBPR ist gesetzlich verpflichtet, Individuen vor religiöser Diskriminierung zu schützen, so wie es im Artikel 2 (1) heißt, „ohne irgendwelche Unterschiede insbesondere der Rasse, Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status“.

Wenn man bedenkt, daß in einigen Ländern Personen wegen ihrer Religion aus ihren Arbeitsstellen entlassen worden sind, daß ihnen der Zugang zu politischen Parteien verwehrt worden ist oder daß sie aus Berufs- und Wirtschaftsverbänden ausgeschlossen worden sind, lohnt es sich, einige Artikel des IPBPR einer näheren Betrachtung zu unterziehen.



Artikel 20 verbietet jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Haß.

Artikel 25 garantiert das Recht jedes Bürgers, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, zu wählen und Zugang zum öffentlichen Dienst zu erhalten.

Artikel 27 schützt die Mitglieder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten davor, daß ihnen die Freude an ihrer eigenen Kultur verwehrt wird oder ihnen das Recht verwehrt wird, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben.

Die Definition von Religion, wie sie in der Konvention und im IPBPR verwendet wird, ist so weitreichend wie möglich und umfaßt sowohl theistische (solche, die an einen persönlichen Gott glauben) als auch nicht-theistische Religionen und genauso „seltene und praktisch unbekannte Glaubensbekenntnisse“.

Der IPBPR verlangte auch die Einrichtung eines Ausschusses für Menschenrechte bei den Vereinten Nationen. Er besteht aus 18 Menschenrechtsexperten, wobei jeder von ihnen ein Bürger eines Vertragsstaates und ein Rechtsexperte ist.

Die Definition von Religion, wie sie in der Konvention und im IPBPR verwendet wird, ist so weitreichend wie möglich und umfaßt sowohl theistische als auch nicht-theistische Religionen und genauso „seltene und praktisch unbekannte Glaubensbekenntnisse“.

Der Ausschuß ist dafür verantwortlich sicherzustellen, daß jeder Vertragsstaat den Bestimmungen des Menschenrechtspakts nachkommt. Alle Mitglieder des Ausschusses schwören, ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen.

Der Menschenrechtsausschuß hat drei Aufgaben: Erstens überprüft er sehr genau Berichte, die ihm von den Vertragsstaaten alle fünf Jahre unterbreitet werden, um sicherzustellen, daß diese die Bestimmungen des IPBPR befolgen. Der Ausschuß veröffentlicht die Befunde über das Verhalten einzelner Länder und empfiehlt die für nötig gehaltenen Verbesserungsmaßnahmen. Diese Berichte werden nach einer öffentlichen Anhörung herausgegeben, bei der der Ausschuß nationale Vertreter über den Stand der Menschenrechte in dem betreffenden Land befragt.

Zweitens gibt der Menschenrechtsausschuß Empfehlungen über wichtige Menschenrechtsfragen heraus, soweit diese besondere Aufmerksamkeit erfordern. Diese Empfehlungen sind als „Allgemeine Bemerkungen“ bekannt. Im Jahr 1993 nahm der Ausschuß eine Allgemeine Bemerkung an, und zwar mit Blick auf die Anwendung von Artikel 18 des IPBPR auf Minderheitsreligionen. Im folgenden ein Auszug:

„Artikel 18 ist in seiner Anwendung nicht auf traditionelle Religionen oder auf Religionen oder Glaubensrichtungen mit institutionellen Merkmalen oder auf Praktiken beschränkt, die denen der traditionellen Religionen entsprechen. Der Ausschuß beobachtet daher mit Sorge jegliche Tendenz zur Diskriminierung gegen jedwede Religion oder jedweden Glauben aus jeglichem Grund, auch wenn sie neu gestiftet wurden oder religiöse Minderheiten darstellen und Gegenstand von Feindseligkeiten durch eine vorherrschende Religionsgemeinschaft sind.“

Drittens hat der Menschenrechtsausschuß die Befugnis, jeden Fall von Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, wenn der Verstoß von einer Person aus einem der 92 Staaten, die das Erste Fakultativprotokoll zum IPBPR (siehe Anhang) ratifiziert haben, vorgebracht wird. Das Fakultativprotokoll berechtigt den Menschenrechtsausschuß, Mitteilungen von Personen, die darlegen, daß ihre unter dem IPBPR zugesicherten Rechte verletzt wurden, zu empfangen und zu behandeln. Der Staat, gegen den die Beschwerde erhoben wird und der das Fakultativprotokoll unterzeichnet hat, in dem die Kompetenz des Ausschusses, diese Angelegenheiten zu untersuchen, anerkannt wird, muß innerhalb von sechs Monaten bekannt geben, welche Abhilfemaßnahme, falls es eine solche gibt, er unternommen hat.

Der Ausschuß entscheidet zunächst, ob ein Fall zulassungsfähig ist – ob er bestimmten verfahrenstechnischen Anforderungen genügt, wie zum Beispiel, daß das verletzte Recht vom Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geschützt wird und die Person den inländischen Rechtsweg bereits ausgeschöpft hat. Sobald der Ausschuß einen Fall untersucht, veröffentlicht er auch seine Sicht des Falles. Dieser Sicht haftet durchaus Autorität an, da der Ausschuß das ausschließliche Recht ausübt zu entscheiden, ob ein Land die Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte befolgt oder nicht.

Der zweite Arm des Internationalen Menschenrechtskatalogs der Menschenrechte ist der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR). Dieser Vertrag schützt neben anderen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten das Recht zu arbeiten, sich Handelsvereinigungen anzuschließen und eine Ausbildung zu erhalten. Der Ausschuß der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der mit 18 Experten aus den Vertragsstaaten besetzt ist, stellt sicher, daß die Bestimmungen des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erfüllt werden, indem er periodische Berichte überprüft, die von den Staaten eingereicht werden.

Falls Ihr Kind in einer Schule erzogen wird, in der ein Lehrer zum Haß gegen religiöse Gemeinschaften aufstachelt, können Sie die Schulleitung auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hinweisen, der von 135 Staaten unterzeichnet wurde. Zusammen mit Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und dem UNESCO-Übereinkommen über die Beseitigung der Diskriminierung im Bildungswesen sowie dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes stellt der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für eine Regierung eine rechtliche Verpflichtung dar, das Bildungswesen dafür zu nutzen, Verstehen, Toleranz und Freundschaft zwischen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppierungen zu fördern. Dies ist ein

wichtiger Schutz in einem Zeitalter, in dem einige europäische Regierungen noch immer die Schulen dazu benutzen, Kinder gegen religiöse Minderheiten zu indoktrinieren.

ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist verantwortlich, die Befolgung des Helsinki-Abkommens sicherzustellen. Sie ist eine regierungsübergreifende Körperschaft, die aus mehr als 50 europäischen Ländern wie auch den Vereinigten Staaten und Kanada besteht. Sie wurde ursprünglich gegründet, um zu helfen, Konflikte während des Kalten Krieges zu lösen. Seit dem Ende des Kalten Krieges blieb sie als regierungsübergreifende Organisation bestehen, die sich auf Konfliktlösung, Sicherheitsfragen und Menschenrechte konzentriert.

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hat eine Anzahl Verträge entwickelt, die die lebenswichtige Notwendigkeit zum Ausdruck bringen, menschenrechtliche Prinzipien in Verträge einfließen zu lassen, um so entscheidend zur Lösung von Konflikten beizutragen und Standards für die Ausrichtung zivilisierter Länder zu setzen. Die Schlußakte von Helsinki wurde 1975 von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verabschiedet. Sie gliedert sich in drei Abschnitte, die „Körbe“ genannt werden. Grundsatz VII des ersten Korbes schützt die Religionsfreiheit und die Rechte von Minderheiten.

Die Schlußakte hält fest: „In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder einer Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben.“

Die im März 1989 in Wien abgehaltene OSZE-Konferenz führte detailliert spezifische Rechte auf, die von den Mitgliedsstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa garantiert werden, einschließlich dem Recht, Andachtsorte zu unterhalten, das Recht, die religiöse Erziehung der eigenen Kinder in Übereinstimmung mit den eigenen Überzeugungen sicherzustellen und das Recht, religiöse Veröffentlichungen und Materialien zu besitzen und zu verwenden. Die relevanten Auszüge sind im Anhang aufgeführt.

Das Ausmaß, zu dem jede Regierung in der Praxis den Schutz der Menschenrechte aus den UN-Pakten, der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Helsinki-Abkommen durchsetzt, ist ein Gradmesser für die Qualität ihrer demokratischen Grundordnung.

DIE POSITION VON WELTRELIGIONEN

Seit dem 2. Weltkrieg haben nicht nur Regierungen, sondern auch die vorherrschenden Religionen Westeuropas Richtlinien zugunsten der Religionsfreiheit verabschiedet. Obwohl diese keine Gesetzeskraft haben, stellen sie Richtlinien dar, denen die Repräsentanten der vorherrschenden Religionen in ihrem Umgang mit anderen religiösen Vereinigungen verpflichtet sind.

Zu den wichtigsten zählt die „Erklärung zur Religionsfreiheit“ der ersten Versammlung des World Council of Churches (WCC) im Jahre 1948. Das WCC setzt sich aus den größten protestantischen Religionen Europas zusammen. Die Erklärung sagt folgendes aus:

„Ein wesentliches Element einer guten internationalen Ordnung ist die Religionsfreiheit. Dies wird durch den christlichen Glauben und die weltweite Natur des Christentums impliziert. Christen betrachten deshalb die Frage der religiösen Überzeugung als internationales Problem. Sie sind daran interessiert, daß überall für Religionsfreiheit Sorge getragen wird. Wenn sie sich für diese Freiheit einsetzen, dann verlangen sie nicht, daß Christen Privilegien gewährt werden, die anderen verwehrt werden... Die Rechte der Religionsfreiheit, die hier kundgetan werden, sollen für alle Personen ohne Unterschied anerkannt und beachtet werden, gleich welcher Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache oder Religion und ohne Auferlegung von Behinderungen mittels gesetzlicher Bestimmungen oder Verwaltungsbeschlüssen.“

Diese Grundsätze wurden in der Erklärung ausführlichst behandelt und auf späteren WCC-Versammlungen bekräftigt.

Der andere Hauptzweig des Christentums – die römisch-katholische Kirche – gab seine offizielle Haltung gegenüber Religionsfreiheit in der „Erklärung zur Religionsfreiheit“ des Zweiten Vatikanischen Konzils bekannt. Sie führt aus:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Die Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen wie jeglicher menschlichen Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln.“

Einen weiteren großen religiösen Einfluß auf Europa übt der Islam aus. In den letzten Jahren wurden Moslems zunehmend Gegenstand von Diskriminierungen, die oft stereotyp gerechtfertigt wurden, indem der Islam als rachsüchtig und intolerant gegenüber anderen Glaubensbekenntnissen dargestellt wurde. Das Heilige Buch des Islam, der Koran, ist unmißverständlich in seiner Aussage über die Wichtigkeit, dem Individuum die Freiheit der Überzeugung zu gewähren: „Es gibt keinen Zwang in der Religion; Wahrheit hebt sich deutlich von Irrtum ab.“

Es gibt bewiesenermaßen keinen Mangel an völkerrechtlichen Bestimmungen und Richtlinien zum Schutze Ihrer Religionsfreiheit. Wie aber steht es um die nationale Gesetzgebung und Verwirklichung in Ihrem Land?

RELIGIONS- FREIHEIT in europäischen Ländern

IM FOLGENDEN WIRD EINE KURZE ZUSAMMENFASSUNG ÜBER DIE JEWEILIGEN GARANTIEEN ZUM SCHUTZ DER GLAUBENS-, GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT IN DREIZEHN EUROPÄISCHEN LÄNDERN VORGESTELLT.

Eine umfassende Darstellung war nicht beabsichtigt. Es soll lediglich aufgezeigt werden, wo Probleme – und Lösungen – liegen könnten.

Bei der Vorbereitung dieses Kapitels – und tatsächlich der ganzen Publikation – konnte unschwer festgestellt werden, daß in der Verwirklichung von Menschenrechten eine beträchtliche Lücke zwischen Theorie und Praxis klafft.

Die schriftlichen Garantien existieren. Die Aufgabe besteht darin, sie in wirkliche Freiheiten umzusetzen, die es für die Völker möglich machen, ein glückliches Leben ohne Beeinträchtigung durch Diskriminierung und Schikanie zu führen.

Um es allgemein auszudrücken: Je stabiler und demokratischer eine Nation ist, um so mehr beachten ihre Beamten und Regierungsvertreter den Schutz der Menschenrechte, der in den grundlegenden Gesetzen ihres Landes verankert ist. Staatsbedienstete in Ländern mit einer totalitären Vergangenheit sind die wahrscheinlichsten Kandidaten für eine Mißachtung menschenrechtlicher Bestimmungen. Diese Verletzungen werden meist mit trügerischen Argumenten gerechtfertigt wie: „Sie nennen sich eine Religion, aber in Wirklichkeit sind sie keine.“

Die Antwort darauf ist die gleiche, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im September 1996 im Verfahren *Manoussakis gegen Griechenland* gab: Es ist nicht Sache des Staates zu entscheiden, was eine Religion ist und was nicht. Es reicht aus, daß eine Anzahl von Gläubigen sich aufrichtig für eine Religion hält.

Diese höchstrichterliche Feststellung steht in Einklang mit der ständigen Richtlinie des Europarats, wie sie in einer Studie ihres Aufsichtsgremiums für Menschenrechte formuliert wurde. Die Studie führt aus, daß der Begriff

Kapitel Zwei



Die schriftlichen Garantien existieren. Die Aufgabe besteht darin, sie in wirkliche Freiheiten umzusetzen, die es für die Völker möglich machen, ein glückliches Leben ohne Beeinträchtigung durch Diskriminierung und Schikanie zu führen.

„Religion“ „uneingeschränkt“ gilt, da „der Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit nicht auf weitverbreitete und weltweit anerkannte Religionen begrenzt ist, sondern auch für seltene und praktisch unbekanntere Glaubensbekenntnisse gilt. Religion ist daher in einem weiten Sinne zu verstehen.“

Dies mag manchem als zu großzügige Auslegung des Begriffs Religion erscheinen. Erlaubt man aber dem Staat, die Parameter des Begriffs zu bestimmen, dann können die Folgen davon aus der Geschichte entnommen werden. Indem der Anschein einer amtlichen Billigung der Idee erweckt wird, daß Minderheitsreligionen „nicht anerkannt“ sind, liefert der Staat einen fruchtbaren Nährboden für Diskriminierung. Die logische Ableitung aus dem Umstand der „Nichtanerkennung“ ist für die meisten Menschen, daß den Überzeugungen und Bräuchen von Mitgliedern religiöser Minderheiten nicht die Rechte zustehen, die für etablierte Religionen als selbstverständlich gelten.

Wie der Europäische Gerichtshof im Manoussakis-Verfahren anmerkte, wirken sich scheinbar harmlose Regierungsaktionen, die die Rechte von religiösen Minderheiten beschneiden, wie eine „tödliche Waffe gegenüber dem Recht der Religionsfreiheit aus“.

Im Jahre 1997 wurde eine umfangreiche Studie mit dem Titel „Religions- und Glaubensfreiheit: Globaler Bericht“ vom Menschenrechtszentrum der Universität Essex veröffentlicht, eine der bekanntesten Menschenrechtseinrichtungen in Europa. Diese Studie, die von Religionsexperten der ganzen Welt erstellt wurde, stellte ausdrücklich fest, daß neue Religionen auf die gleiche Art und Weise behandelt werden müssen wie traditionelle Religionen:

„Religionsfreiheit darf daher vom Staat nicht eng interpretiert werden, zum Beispiel indem sie nur traditionellen Religionen zugestanden wird. Neue Religionen oder religiöse Minderheiten haben den gleichen Anspruch auf Schutz. Dieses Prinzip ist von besonderer Wichtigkeit angesichts der Belege, die sich in den Zusammenfassungen für die einzelnen Länder widerspiegeln, einschließlich europäischer Länder. Sie zeigen auf, daß neue religiöse Bewegungen ein wiederholtes Angriffsziel für Diskriminierung und Unterdrückung sind.“

Die Einmischung von Regierungen in die Überzeugungen und Bräuche von Minderheitsreligionen kreiert ein Klima, in dem Religionsverfolgung an der Tagesordnung ist. Es sind diese Überlegungen – die in ihren tatsächlichen Auswirkungen genügend oft in der Geschichte demonstriert wurden –, die zur Formulierung einer ganzen Gruppe völkerrechtlicher Bestimmungen geführt haben, um Religionsfreiheit vor der Einmischung durch den Staat zu schützen und religiöse Pluralität Wirklichkeit werden zu lassen.

Der Staat hat nur dann das Recht einzugreifen, wenn gegen das Allgemeinwohl verstoßen wird und auch

dann nur auf individueller Grundlage und nicht gegenüber der gesamten Gruppe von Gläubigen. In den europäischen Ländern würde niemand auf die Idee kommen, die katholische Kirche vor Gericht zu stellen, weil einer ihrer Priester eines Fehlverhaltens beschuldigt wurde. Folglich sollte auch eine religiöse Minderheit für die behauptete Gesetzesübertretung eines einzelnen oder einiger weniger Individuen weder zivilrechtlich noch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

ÖSTERREICH

Österreich ist eine Demokratie mit einer Verfassung, die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit festschreibt. Nominell gehören 3/4 der Bevölkerung der katholischen Kirche an.



Trotz des Artikel 14(2) aus dem der Verfassung angehängten Staatsgrundgesetz aus dem Jahre 1867, der allen österreichischen Staatsbürgern ungeachtet ihrer Religion bürgerliche und politische Rechte garantiert, verabschiedete die Österreichische Volkspartei (ÖVP), eine der führenden Parteien des Landes, im Sommer 1997 einen Beschluß, der Mitgliedern angeblicher „Sekten“ den Zutritt zur Partei verwehrte bzw. den Verbleib in der Partei unmöglich machte. Die ÖVP ist die österreichische Schwesternpartei der CDU in Deutschland, der ersten nationalen Partei überhaupt, die jemals Mitglieder der Scientology Kirche einzig und allein ihrer Religionszugehörigkeit wegen von der Parteimitgliedschaft ausschloß.

Der Beschluß der ÖVP wurde von der Presse und der österreichischen Freiheitspartei mehrmals als verfassungswidrig kritisiert. Versuche der österreichischen Regierung zur Beschneidung der Religionsfreiheit wurden im Juli 1997 auch vom US-Außenministerium angeprangert.

Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Angelegenheiten religiöser Intoleranz, der den Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen jährlich über Mißstände im Bereich der Religionsfreiheit in Kenntnis setzt, bemerkte in seinem Bericht für das Jahr 1996: „Der Begriff ‚Sekte‘ scheint einen abwertenden Beigeschmack zu haben. Eine Sekte wird als etwas anderes als eine Religion angesehen. Ihr wird daher kein Anrecht auf denselben Schutz eingeräumt. Diese Art der Herangehensweise zeugt von einer Tendenz, alles in einen Topf zu werfen, zu diskriminieren und auszugrenzen. Dies verletzt die Religionsfreiheit in einem Maß, daß es schwer zu rechtfertigen und noch schwerer zu entschuldigen ist ...

Was sind die großen Religionen, wenn nicht erfolgreiche Sekten? ... Man kann nicht verlangen, daß Sekten nicht von dem den Religionen gewährten Schutz profitieren sollten, nur weil sie keine Chance haben, ihre Dauerhaftigkeit unter Beweis zu stellen.“

Artikel 14 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger besagt:

Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetz hierzu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.

Artikel 15:

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

BELGIEN

Belgisches Gesetz verbietet Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit. Die römisch-katholische Kirche, die protestantischen Kirchen, die jüdische Gemeinde, Anglikaner, die islamische Gemeinde und die griechisch-orthodoxe sowie die russisch-

orthodoxe Kirche erhalten staatliche Subventionen, die sämtliche Steuerzahler abführen müssen. Jede der erwähnten Religionsgemeinschaften hat auch das Recht, auf Staatskosten Lehrer für den Religionsunterricht in Schulen bereitzustellen, auch wenn nicht alle von diesem Recht Gebrauch machen.

Im Mai 1997 veröffentlichte eine parlamentarische Kommission einen

Bericht über die Aktivitäten angeblicher „Sekten“ in Belgien. Die Herausgabe des Berichts führte zu einer sofortigen kontroversen Diskussion in der Öffentlichkeit, da er auf die selektive Diskriminierung gegen nicht weniger als 189 verschiedene Religionen abzielte, darunter eine Reihe katholischer, protestantischer und buddhistischer Vereinigungen. Sowohl in einer Parlamentsdebatte als auch von Religionsexperten wurde angeführt, daß die Befunde des Berichts Mitglieder der betroffenen Religionen aufgrund von nicht bewiesenen Informationen und Hörensagen stigmatisierten. Obwohl das Parlament den Bericht widerstrebend akzeptierte, tat es dies unter dem Vorbehalt, daß die Anführung der 189 in ihm genannten Religionen keine Gültigkeit habe. Die Empfehlungen des

Berichts, die als verfassungswidrig kritisiert wurden, sind nicht umgesetzt worden. Allerdings öffnet er in Belgien die Tür für Diskriminierung aus Gründen der Religionszugehörigkeit.

Artikel 11 der belgischen Verfassung führt aus:

Der den Belgiern zuerkannte Genuß von Rechten und Freiheiten muß ohne Diskriminierung gewährleistet werden. Zu diesem Zweck werden vor allem die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten durch Gesetze und Verordnungen garantiert.

Artikel 19:

Die Freiheit der Religion und die ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit der Meinungsäußerung auf allen Gebieten werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte.

Artikel 21:

Der Staat hat nicht das Recht, in die Ernennung oder Einsetzung der Seelsorger eines Kultes einzugreifen oder ihnen zu verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren noch kann er die Veröffentlichung ihrer Protokolle verbieten, außer, wenn im letzten Fall gegen die auf dem Gebiet von Presse und Veröffentlichung geltende gewöhnliche Verantwortlichkeit verstoßen wird.

Der belgische Kulturpakt vom 16. Juli 1931 besagt ferner:

Artikel 1:

In Anwendung von Artikel 6B [heute: Artikel 11 wie oben] und 59B der Verfassung dürfen die von irgendeinem der Kulturräte bewilligten Erlasse keinerlei Diskriminierung ideologischer oder philosophischer Natur enthalten noch dürfen sie die Rechte und Freiheiten ideologischer und philosophischer Minderheiten einschränken.

DÄNEMARK

Die dänische Verfassung schützt die Glaubens-, Wissens- und Religionsfreiheit. Die evangelisch-lutherische Kirche ist gemäß Verfassung Staatskirche. An den Schulen wird evangelisch-lutherischer Religionsunterricht durchgeführt, wobei Schüler eines anderen Bekenntnisses dispensiert werden können.

Die evangelische Kirche berät das für Kirchen zuständige Ministerium in der Regierung, welche Gruppen formale Anerkennung und das Recht zur Durchführung von Hochzeiten erhalten sollen. Daß die Staatskirche diese Entscheidung vorbereitet, ist nicht unumstritten. Vorurteile in einer Struktur, in dem eine Religion entscheidet, ob eine andere „rechtmäßig“ sei, sind wahrscheinlich.

Das Potential der Diskriminierung innerhalb dieser Struktur wurde im November 1996 deutlich, als das zuständige Ministerium den Antrag der Internationalen Gesellschaft für Krishna-Bewußtsein (ISKCON) auf das



Recht zur Durchführung von Hochzeiten – dessen Anerkennung in Dänemark als Bekräftigung der Religionsgemeinschaft zählen würde – ablehnte. Die Wurzeln dieser Religionsgemeinschaft liegen in einer Reformbewegung des 15. Jahrhunderts innerhalb der Hindubewegung. Obwohl ISKCON weltweit fast ausnahmslos als Religionsgemeinschaft anerkannt ist, wies das zuständige Ministerium den Antrag mit der außergewöhnlichen Begründung zurück, daß ISKCON „keine tatsächliche Religionsgemeinschaft im üblichen Sinne des Wortes“ darstelle.

Diese Entscheidung verletzte die Europäische Menschenrechtskonvention wie auch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die beide von Dänemark ratifiziert wurden. Ernsthaft kritisiert wurde sie nicht nur von dänischen Religionsgelehrten, sondern auch von den dänischen Medien. Im Juli 1997 änderte das Ministerium unerwarteterweise seine Entscheidung. Seit diesem Zeitpunkt genießt ISKCON in Dänemark offizielle Anerkennung als Religionsgemeinschaft.

Die dänische Regierung hat festgelegt, daß die folgenden Erfordernisse erfüllt sein müssen, um vom dänischen Staat als Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden:

a) Es muß eine religiöse Gemeinde geben, nicht nur eine philosophische Vereinigung b) Ihr vorrangiger Zweck muß die Verehrung Gottes sein, und die Religion muß aus eigenständigen Lehren zusammengesetzt sein.

Kapitel VII der dänischen Verfassung führt aus:
§67.:

Die Bürger haben das Recht, sich in Gemeinschaften zusammenzuschließen, um Gott auf die Weise zu dienen, die ihrer Überzeugung entspricht; es darf jedoch nichts gelehrt oder unternommen werden, was gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

§70.:

Niemand kann seines Glaubensbekenntnisses oder seiner Abstammung wegen vom vollen Genuß der bürgerlichen oder politischen Rechte ausgeschlossen werden oder sich der Erfüllung einer allgemeinen Bürgerpflicht entziehen.



FRANKREICH

Der Verfassung nach ist Frankreich ein laizistischer Staat. Es herrscht eine strikte Trennung zwischen Kirche und Staat, und somit existiert kein gesetzlich verbrieftes Recht des Staates, eine Religionsgemeinschaft offiziell als solche anzuerkennen oder nicht anzuerkennen. Die Regierung ist gesetzlich daran gebunden, in ihrem Umgang mit Religionsgemeinschaften keine Privilegierung vorzunehmen. Diskriminierung

aus Gründen der Religionszugehörigkeit ist rechts- und verfassungswidrig.

Obwohl die strikte Trennung von Staat und Kirche die Religionsfreiheit formell schützt, wird sie dennoch in

zunehmendem Maße verletzt. Die diesbezüglich größte Kontroverse wurde kürzlich durch die Arbeit einer parlamentarischen Kommission entfacht, die mehr als 170 religiöse und philosophische Vereinigungen als „Sekten“ stigmatisierte – unter ihnen die Baptisten, zum Zeitpunkt der Herausgabe der parlamentarischen Kommission die Religion des Präsidenten der Vereinigten Staaten, Bill Clinton.

Nach erfolgter Etikettierung und Stigmatisierung empfahl die Kommission Maßnahmen, die gegen die betroffenen Religionsgemeinschaften ergriffen werden sollten. Dieser Maßnahmenkatalog wurde von französischen Gelehrten und Verfassungsexperten heftig kritisiert. Er sei verfassungswidrig und diskriminierend.

Die Zeitschrift der französischen Bischöfe, *La Croix*, veröffentlichte eine Verlautbarung des Generalsekretärs der französischen Bischofskonferenz, die feststellte, daß der Bericht die aufgeführten Gruppen „als schuldig brandmarkte, ohne daß ihnen rechtliches Gehör eingeräumt worden ist“.

Italienische Bischöfe drückten ebenfalls ihre Besorgnis aus, nachdem der konservative katholische Orden *Opus Dei* zur Zielscheibe der Kommission geworden war. *Opus Dei* genießt die Gunst von Papst Johannes Paul II., der den Gründer der Gruppe – Josemaria Escriva de Balaquer – seligsprach. Die Seligsprechung ist der erste Schritt zur päpstlichen Heiligsprechung.

In einer Kritik, die auch auf den früher erwähnten belgischen Bericht hätte gemünzt sein können, verurteilten hervorragende Religionswissenschaftler den Bericht rundum – einschließlich Dr. Massimo Introvigne, Direktor des Zentrums für Studien über neue europäische Religionen und Dr. Eileen Barker vom Informationsnetzwerk für religiöse Bewegungen in Großbritannien. Sie schrieben:

„Der Bericht der Untersuchungskommission über Sekten läuft auf eine Breitseite gegen Hunderte von religiösen Gruppierungen hinaus, die sich auf spiritueller Suche befinden und nichts als das Beste für ihre Mitmenschen wollen. Mit wenig mehr als den ungeprüften Beschuldigungen anonymer ‚Zeugen‘ ruft er zu einer Hexenjagd gegen die Unschuldigen auf – eine Ironie, wenn man die Parole bedenkt, mit der Frankreich weltweit bekannt sein möchte: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.“

Die offizielle Position der französischen Regierung, wie sie im Juli 1997 dem Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen übermittelt wurde, ist diejenige, daß der Staat kein Recht habe, die Religionsfreiheit zu beschränken. Die französische Regierung gab dem Ausschuß zur Kenntnis, daß die Europäische Menschenrechtskonvention und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte in mehr als einhundert Fällen Urteilsgrundlage französischer Gerichte gewesen seien und daß diese Menschenrechtsinstrumente nationalem Recht übergeordnet sind.

Die wachsende religiöse Intoleranz in Frankreich hat zu einschneidenden staatlichen Maßnahmen geführt, die die proklamierte Einhaltung des staatlichen Neutralitätsgebots zunehmend konterkarieren. So kritisierte beispielsweise der französische Innenminister öffentlich ein obergerichtliches Urteil vom Juli 1997, das unter Berufung auf

die Europäische Menschenrechtskonvention und die französische Verfassung den Religionscharakter einer bestimmten religiösen Minderheit festschrieb. Der Innenminister führte auch aus, daß er die einzige kompetente Stelle sei, religiöse Gemeinschaften ihrer Natur nach anzuerkennen. Kurz darauf verweigerten die französischen Behörden die amtliche Eintragung einer der Missionen dieser Religionsgemeinschaft. Die Aussagen des französischen Ministers und die Verweigerung der Eintragung widerlegen die Aussagen der französischen Regierung gegenüber dem Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen.

Das Gesetz aus dem Jahre 1905, das die Trennung von Kirche und Staat bestimmt, verbietet Frankreich, Kirchensteuern aufzuerlegen oder eine Religionsgemeinschaft zu subventionieren. Allerdings subventioniert der französische Staat Privatschulen, einschließlich solchen mit kirchlicher Anbindung. Ministerien und regionale Regierungsstellen kommen für den Unterhalt kirchlicher Bauten auf, die vor der Trennung von Kirche und Staat im Jahre 1905 erbaut worden sind. Laut einem Artikel der französischen Zeitschrift *Le Monde* vom Mai 1996 summieren sich indirekte Subventionen, die staatlicherseits katholischen Organisationen zugutekommen, auf jährlich rund 40 Milliarden französische Franc.

Artikel 2 der französischen Verfassung führt aus:

Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik. Es gewährleistet die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion. Es achtet jeden Glauben.

Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, die der Verfassung anhängt, führt Frankreichs offizielle Leitlinien im Gebiet der Religionsfreiheit weiter aus. Artikel 10 besagt:

Niemand soll wegen seiner Äußerungen, selbst religiöser Art, belästigt werden, solange seine Äußerung nicht die durch das Gesetz begründete öffentliche Ordnung stört.

DEUTSCHLAND

Deutschland kann nicht auf eine Tradition der Religionsfreiheit oder Toleranz gegenüber Andersdenkenden zurückblicken, sondern vielmehr auf eine tragische Geschichte der Religionsverfolgung. Nach dem zweiten Weltkrieg, die Schrecken des Holocaust noch vor Augen,

wurde für die neue Bundesrepublik eine Verfassung ausgearbeitet, die ein staatliches Neutralitätsgebot gegenüber Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften festlegte. Deutschlands Grundgesetz garantiert die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit, ebenso hat die Bundesrepublik den Internationalen Pakt über

bürgerliche und politische Rechte und das Erste Fakultativprotokoll des Pakts ratifiziert.

Auf der Grundlage dieser menschenrechtlichen Garantien sollten Minderheiten in Deutschland eigentlich

vor Verfolgung aus Gründen der Religionszugehörigkeit geschützt sein. Trotz des theoretischen Schutzes zeigen die Ereignisse der letzten fünf Jahre aber, daß nicht wenige deutsche Regierungsvertreter sowohl den Geist als auch den gesetzlichen Charakter der Menschenrechtsabkommen ausgehöhlt haben, die man einst als Verpflichtung anerkannt hatte. Obwohl das Grundgesetz für die deutsche Bundesregierung uneingeschränkt bindend ist, hat sie dieses durch die politische Diskriminierung gegen religiöse Minderheiten wie die Zeugen Jehovas faktisch außer Kraft gesetzt – mit der Rechtfertigung, daß die betroffenen Religionen nicht verfassungskonform seien.

Die Brutalität einzelner Polizisten gegen Moslems, vor allem gegen Türken und Kurden, ist in Deutschland besonders auffällig, ebenso die Weigerung der Regierung, effektive Abhilfe gegen Diskriminierung zu schaffen. In einem Zeitraum von zwei Jahren wurden mehr als 1.000 Straftaten dokumentiert, die aus Fremdenhaß begangen wurden, – viele davon gegen Moslems. Zahlreichen Mitgliedern der moslemischen Minderheit wird die Staatsbürgerschaft verwehrt, auch wenn sie ihr Leben lang in Deutschland gelebt haben. Auch der Antisemitismus nimmt zu.

Eine umfangreiche Studie des Menschenrechtszentrums der Universität Essex in England aus dem Jahre 1997 stellte fest:

„In Deutschland wird Demokratie als eine Ideologie benutzt, um Konformität aufzuzwingen. Bestürzend war es festzustellen, daß der Staat und einige seiner Politiker sowie andere Leute sich genau dessen bedienen, was wir aus der Vergangenheit als vielbegangene Wege der Diskriminierung und der Intoleranz und der Anstiftung zur Intoleranz nur zu gut kennen, und zwar gegen eine neue religiöse Minderheit: die Scientologen.“

Die Studie fährt damit fort, daß „die vergangenen Jahre eine erstaunliche und für das westliche Nachkriegs-europa einmalige Politik offizieller und behördlich gebilligter Verunglimpfung und Diskriminierung gegen bestimmte Gruppierungen aufgezeigt haben, einschließlich gegen die Zeugen Jehovas und – am deutlichsten – gegen die Scientology Kirche.“ Mit einer diskriminierungspolitischen Entscheidung ohne Parallele auf der Welt stellte die Bundesregierung im Juni 1997 die Scientology Kirche und ihre Mitglieder unter geheimdienstliche Beobachtung durch den Verfassungsschutz.

Trotz des grundgesetzlichen Postulats des staatlichen Neutralitätsgebots üben die katholische und die evangelische Kirche erheblichen Einfluß auf die Regierung aus. Die Regierungspartei nennt sich nicht von ungefähr *Christliche Demokratische Union* (CDU).

Die CDU war weltweit die erste nationale Partei, die Scientologen von einer Parteimitgliedschaft ausschloß. Einer der Gründe dafür, wie einem CDU-Arbeitspapier zu entnehmen war, bezog sich auf das Menschenbild Scientologys, wonach der Mensch grundsätzlich gut sei. Dies stünde in Konflikt mit der christlichen Lehre von der Erbsünde und dem Menschenbild der CDU.

Eine Reihe von Theologen und Funktionsträgern der Amtskirchen sind gleichzeitig auch führende Politiker. Sowohl die katholische als auch die protestantische Kirche haben den Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts inne, der ihnen das Recht gibt, Einnahmen aus



Kirchensteuern zu erhalten. Der steuerliche Einzug von den Gemeindegliedern wird durch den Staat wahrgenommen. Über die Kirchensteuer und zahlreiche staatliche Subventionen stützt die Regierung die beiden Amtskirchen jährlich mit zahlreichen Milliarden von Mark aus.

In einem Sonderbericht des Außenministeriums der Vereinigten Staaten vom Juli 1997, der sich mit der Verfolgung von Christen in Teilen der Welt auseinandersetzt, steht zu lesen, daß „zahlreiche religiöse Gruppierungen in Deutschland tätig sind... In einigen bundesdeutschen Landesregierungen und in Stellen auf regionaler oder örtlicher Ebene arbeiten innerhalb politischer, behördlicher und amtskirchlicher Strukturen sogenannte Sektenbeauftragte, die andere Beamte und die Öffentlichkeit darin ‚ausbilden‘, wie man Sektenmitglieder erkennt... Eine von einem amerikanischen Pastor geleitete charismatisch-christliche Kirche berichtete, daß sie über einige Jahre hinweg die Zielscheibe von Wandalismus, Gewaltandrohungen und öffentlicher Schikanie oder Überprüfung durch Sektenbeauftragte war. Die Kirchengemeinschaft setzt sich auch gegen die Entscheidung einer Kölner Finanzbehörde aus dem Jahre 1995 zur Wehr. Diese hatte ihr den Gemeinnützigkeitsstatus mit der Begründung entzogen, daß die Gemeinschaft keine ‚gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke‘ verfolge.“

Die wachsende Intoleranz gegenüber Minderheiten, die in den Aussagen und Handlungen deutscher Behörden offenkundig wird, ist beunruhigend. Unter Ausnutzung der politischen und wirtschaftlichen Vorrangstellung der Bundesrepublik in Europa haben deutsche Regierungsvertreter in den vergangenen Jahren versucht, auf der Ebene der Europäischen Union Einfluß auf die Regierungen anderer europäischer Nationen auszuüben, damit diese die bundesdeutsche Vorgehensweise gegenüber religiösen Minderheiten übernehmen. Mehr als jede andere europäische Demokratie, vielleicht mit Ausnahme Griechenlands, mußte die deutsche Regierung in den vergangenen Jahren heftige Kritik an ihren Menschenrechtspraktiken hinnehmen. Diese Kritik kam vom Außenministerium der Vereinigten Staaten, vom Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen, von verschiedenen Menschenrechtsorganisationen und von zahlreichen einzelnen Abgeordneten und Geisteswissenschaftlern.

Während einer Reihe öffentlicher Anhörungen über den Stand der Religionsfreiheit in Europa, die von der US-Helsinki-Kommission der OSZE im September 1997 durchgeführt wurden, haben der Schauspieler John Travolta, der Jazzmusiker Chick Corea und der Sänger und Komponist Isaac Hayes zahlreiche Beispiele der Diskriminierung gegen Scientologen durch die deutsche Regierung angeführt. Sie wurden begleitet von deutschen Scientologen, von Gelehrten und Führern der Charismatischen Christen und von Mitgliedern der Zeugen Jehovas und islamischer Gemeinschaften, die ebenfalls deutsche Regierungsstellen schwerer Verletzungen der Religionsfreiheit beschuldigten.

Diese Anhörungen erhielten ein sehr großes öffentliches Echo und wurden in die ganze Welt übertragen. Unmittelbar danach gab die deutsche Bundesregierung bekannt, daß sie den Einsatz des BND, des Auslandsgeheimdienstes, in Betracht ziehe, um Scientologen auch

in anderen Ländern und in Übersee unter geheimdienstliche Beobachtung zu stellen. Viele sahen diese Überlegungen als direkte Vergeltungsmaßnahme für die getätigten Aussagen vor der Helsinki-Kommission an.

Selbst Bundesminister haben wiederholt und öffentlich Hetzreden gegen neue Religionen in Deutschland getätigt. Volksverhetzung ist gemäß dem deutschen Strafgesetzbuch ein Straftatbestand. §130 führt aus:

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den Frieden zu stören, 1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 3 (3) des deutschen Grundgesetzes führt aus:

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4 (1) des deutschen Grundgesetzes legt fest: Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Artikel 4 (2) besagt weiterhin: Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

GRIECHENLAND

Die Verfassung Griechenlands bekräftigt die Östlich-Orthodoxe Kirche Christi, der 95% der Bevölkerung nominell angehören, als vorherrschende Religion. Grundsätzlich aber ist Diskriminierung gegen Mitglieder anderer Religionen verboten.

Wenn Anhänger eines gemeinsamen Glaubens eine neue Religionsgemeinschaft formell etablieren wollen, müssen sie eine religiöse Vereinigung konstituieren und die griechische Regierung um Erlaubnis ersuchen, eine Andachtsstätte einzurichten. Die griechische Verfassung und zivilrechtliche Bestimmungen verlangen, daß die jeweilige Religion keine geheimen Dogmen oder Praktiken aufweist. Dies ist grundsätzlich die einzige Voraussetzung, um als Religion anerkannt zu werden.

Die griechisch-orthodoxe Kirche übt einen bedeutenden Einfluß durch das Ministerium für Schulwesen und Religion aus. Für Schüler, die im griechisch-orthodoxen Glauben erzogen werden, ist der Religionsunterricht Pflicht. Andersgläubige können dispensiert werden. Dennoch wurden Vorfälle berichtet, wonach Schüler zur Teilnahme am griechisch-orthodoxen Religionsunterricht gezwungen wurden und wonach Unterrichtsbücher



Die wachsende Intoleranz gegenüber Minderheiten, die in den Aussagen und Handlungen deutscher Behörden offenkundig wird, ist beunruhigend. Unter Ausnutzung der politischen und wirtschaftlichen Vorrangstellung der Bundesrepublik in Europa haben deutsche Regierungsvertreter in den vergangenen Jahren versucht, auf der Ebene der Europäischen Union Einfluß auf die Regierungen anderer europäischer Nationen auszuüben, damit diese die bundesdeutsche Vorgehensweise gegenüber religiösen Minderheiten übernehmen.

bestimmte Religionen, so zum Beispiel die Religion der Zeugen Jehovas, abwertend erörtern.

Ironischerweise verbietet die griechische Verfassung Proselytenmacherei jeder Art. Im besonderen waren die Zeugen Jehovas Jahren der Verfolgung ausgesetzt, die mit dem Vorwurf der Proselytenmacherei und mit ihrer glaubensbedingten Verweigerung des Militärdienstes begründet wurde. Laut einem Bericht von Amnesty International aus dem Jahre 1993 verbrachten Mitglieder der Zeugen zwischen 1938 und 1992 über 5000 Jahre in griechischen Militär- und Staatsgefängnissen.

Offiziellen Aussagen der Zeugen zufolge hat die Situation sich leicht entspannt. Für Einstellungs-zwecke werden sie vom Ministerium für Schulwesen mittlerweile als „bekannte Religion“ eingestuft. Diese Entwicklung muß auch vor dem Hintergrund einer Reihe von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Gunsten der Zeugen Jehovas gesehen werden. Das Gericht hatte befunden, daß Griechenland die einschlägigen Garantien zur Religionsfreiheit, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind, verletzt hatte. In einem Fall – aus dem Jahre 1991 – hatte der oberste griechische Gerichtshof die Verurteilung einiger Zeugen bestätigt, denen vorgeworfen worden war, gesetzwidrig eine Andachtsstätte zu unterhalten. Der Europäische Gerichtshof verwarf das Urteil und befand die griechische Regierung der Verletzung von Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention für schuldig.

Ein von der International Helsinki Federation for Human Rights (IHF) im Jahre 1996 vorgelegter Bericht kritisierte die griechische Regierung ebenfalls wegen religiöser Diskriminierung. Die IHF ist eine Organisation, die keiner Regierung angeschlossen ist. Sie überwacht die Einhaltung der menschenrechtsbezogenen Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki (bzw. des Helsinki-Abkommens), die bereits im ersten Kapitel dieser Broschüre Erwähnung fanden. Die IHF stellte in ihrem Bericht fest: „...religiöse Gemeinschaften sind unterschiedlichsten Formen der Diskriminierung ausgesetzt. Betroffen sind insbesondere Katholiken, Protestanten, Zeugen Jehovas und Scientologen; die diffamierende Berichterstattung über Scientologen stieg 1995 signifikant an.“

Die IHF merkte auch an: „Im Juli 1995 erklärte die Europäische Kommission für Menschenrechte, daß der privilegierte Status der griechisch-orthodoxen Kirche den Prinzipien der Demokratie nicht entspricht. Ebenso verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im September 1996 diese Privilegierung. Ungeach-

tet dieser Umstände haben griechische Regierungsstellen und Behörden bislang keine Schritte unternommen, um eine Gleichbehandlung religiöser Gemeinschaften in die Wege zu leiten.“

Artikel 13 der griechischen Verfassung legt fest:

(1) Die Freiheit des religiösen Gewissens ist unverletzlich. Die Ausübung der individuellen und der politischen Rechte hängt nicht von den religiösen Anschauungen des einzelnen ab.

(2) Jede bekannte Religion ist frei, ihr Kultus kann ungehindert unter dem Schutz der Gesetze ausgeübt werden. Die Ausübung des Kultus darf die öffentliche Ordnung und die guten Sitten nicht verletzen. Proselytismus ist verboten.

(3) Die Geistlichen aller bekannten Religionen unterliegen derselben Staatsaufsicht und haben dieselben Pflichten gegenüber dem Staat wie die der vorherrschenden Religion.

(4) Niemand darf wegen seiner religiösen Anschauungen von der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Staat befreit werden oder die Beachtung der Gesetze verweigern.

ITALIEN

Die Verfassung schützt die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die italienische Regierung unterstützt die römisch-katholische Kirche, die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten und die Gemeinschaft Assemblies of God. Der Steuerzahler kann einen festgelegten Prozentsatz seiner Steuerzahlungen an eine dieser Kirchen abführen. Die buddhistische Gemeinde hat 1993 ebenfalls diese Art der Finanzierung beantragt, ein Bescheid der Regierung steht jedoch aus.

Katholischer Religionsunterricht in Schulen wird auf freiwilliger Basis gegeben.

Die Verfassung verbietet Diskriminierung aus Gründen der Religionszugehörigkeit. Dennoch sind Verletzungen der Religionsfreiheit keine Seltenheit. Trotz zahlreicher gerichtlicher Entscheidungen, in denen ihre religiöse Natur bestätigt wurde, mußte sich die Scientology Kirche mit plötzlichen Schließungen ihrer Kirchen und willkürlichen Durchsuchungen der Räumlichkeiten von Mitgliedern auseinandersetzen.



1986 hatte ein Untersuchungsrichter in Mailand zwanzig Scientology Kirchen und Missionen geschlossen und die Scientology Kirche gezwungen, neue Räumlichkeiten zu finden und zu eröffnen. Zahlreiche gerichtliche Verfahren wurden eingeleitet. 1991 entschied das Landgericht Mailand zugunsten der Kirche, sprach die Scientology Kirche selbst sowie nahezu alle Einzelbeklagten von den erhobenen Vorwürfen frei und bestätigte den gemeinnützigen Charakter der Scientology Kirche. Die Regierung legte Berufung ein, und die Angelegenheit ging schließlich vor den Kassationshof in Rom, dem höchsten italienischen Berufungsgericht. Niedere Gerichte hatten bis zu diesem Zeitpunkt eine Reihe unterschiedlichster Urteile gefällt. Eine der Feststellungen des Kassationshofes gegenüber der Entscheidung eines niederen Gerichts bezog sich auf den Umstand, daß die Leitlinien zur Beurteilung dessen, was eine Religion ist, so wie sie vom Verfassungsgericht vorgegeben waren, keine Beachtung gefunden hatten. Ebensowenig beachtet worden seien die zahlreichen Dokumente und Bezeugungen von Gläubigen, die den religiösen Charakter der Scientology aufzeigten.

Artikel 8 der italienischen Verfassung führt aus:

Alle religiösen Bekenntnisse sind vor dem Gesetz gleichermaßen frei. Die von der katholischen Konfession abweichenden Bekenntnisse haben das Recht, sich nach ihren eigenen Statuten zu organisieren, soweit diese nicht im Widerspruch zur italienischen Rechtsordnung stehen. Ihre Beziehungen zum Staat werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den entsprechenden Vertretungen durch Gesetz geregelt.

Artikel 19: Alle haben das Recht, den eigenen religiösen Glauben in jeder Weise, ob individuell oder gemeinschaftlich frei zu bekennen, für ihn zu werben und seinen Kult privat oder öffentlich auszuüben, vorausgesetzt, daß die Riten nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Artikel 20:

Der kirchliche Charakter und der religiöse oder kultische Zweck einer Vereinigung oder Institution können nicht Grund sein für besondere gesetzgeberische Beschränkungen oder für besondere Steuerbelastungen ihrer Gründung, ihrer Rechtsfähigkeit oder jeglicher Form ihrer Betätigung.

In Italien erfüllt es auch einen Straftatbestand, wenn jemand gegen einen anderen aufgrund dessen Religionszugehörigkeit zum Haß aufstachelt.

NIEDERLANDE

Die Verfassung schützt die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Trennung von Staat und Kirche erlaubt es der Regierung nicht, sich in religiöse Angelegenheiten einzumischen. Jede Gemeinschaft, die sich nach ihrem Selbstverständnis als Religionsgemeinschaft bezeichnet, wird als solche betrachtet und behandelt bis zum Beweis des Gegenteils.

Anfang der 80er Jahre führte die niederländische Regierung eine Untersuchung an neueren religiösen Gemeinschaften durch und schloß sie mit der Feststellung, daß diese Gemeinschaften keinen Anlaß zur Besorgnis geben. Holland kann als eines der tolerantesten Länder Europas gelten und respektiert seine Verfassung,

Anstrengungen, Minderheitsreligionen zu stigmatisieren oder zu diskriminieren, wurden von der Regierung beständig in ihre verfassungsmäßigen Schranken verwiesen.

Religiösen Vereinigungen werden staatliche Subventionen für den Unterhalt erzieherischer Einrichtungen zuerkannt.

Diskriminierung aus Gründen der Religionszugehörigkeit ist rechtswidrig und kann zivilrechtlich verfolgt werden.

Artikel 1 der Verfassung führt aus:

Alle, die sich in den Niederlanden aufhalten, werden in gleichen Fällen gleich behandelt. Niemand darf wegen seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Anschauungen, seiner Rasse, seines Geschlechtes oder aus anderen Gründen diskriminiert werden.

Artikel 6:

(1) Jeder hat das Recht, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen frei zu bekennen, unbeschadet der Verantwortung jedes einzelnen vor dem Gesetz.

RUSSLAND

Rußland kann an kein Erbe von Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit anknüpfen. Als die Sowjetunion Ende der achtziger Jahre ideologisch und politisch zusammenbrach, postulierten führende russische Politiker nie dagewesene Visionen der Religionsfreiheit. Dies führte schließlich zum Religionsfreiheitsgesetz des Jahres 1990, Rußlands erstem legislativen Vorstoß zur Einführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Im Dezember 1993 wurde ein neues Parlament gewählt und eine neue Verfassung verabschiedet. Sie schrieb die Trennung von Staat und Kirche fest und untersagte die Zwangsmitgliedschaft in einer Religion sowie die staatliche Subventionierung einer jeglichen Religionsgemeinschaft. Ebenso verbot sie Aufstachelung zum Haß auf andere aufgrund ihres religiösen Glaubens.



Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus begannen viele religiöse Bewegungen, die Verboten der früheren kommunistischen Regierung unterworfen waren, sich in Rußland niederzulassen. In den 90er Jahren sprachen sich jedoch führende Geistliche der russisch-orthodoxen Kirche gegen die Betätigungen der „ausländischen“ Religionen aus.

Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus begannen viele religiöse Bewegungen, die Verboten der früheren kommunistischen Regierung unterworfen waren, sich in Rußland niederzulassen. In den 90er Jahren sprachen sich jedoch führende Geistliche der russisch-orthodoxen Kirche gegen die Betätigungen der „ausländischen“ Religionen aus.

Dies führte schließlich zur Einführung eines Gesetzes durch das russische Abgeordnetenhaus, das die Rechte aller Religionen in Rußland, mit Ausnahme einiger ausgewählter, schwerwiegend beschneidet. Nach seinem Veto im Juli des Jahres gab Präsident Jelzin seine Billigung im September 1997, trotz internationalen Protestes.

Das Gesetz – das unterdrückerischste aller europäischen Länder – ist darauf ausgerichtet, die Vorherrschaft der russisch-orthodoxen Kirche zu erhalten und bestimmten Religionen wie dem Islam, dem Buddhismus, dem Judentum und der katholischen Kirche trotzdem entgegenzukommen. Jede religiöse Vereinigung, die nicht nachweisen kann, bei Inkrafttreten des Gesetzes länger als fünfzehn Jahre in Rußland und der früheren Sowjetunion bestanden zu haben, wird nicht anerkannt und einer Reihe von repressiven Voraussetzungen für die Registrierung und Tätigkeit als Religionsgemeinschaft unterworfen. Ziel des Gesetzes ist es, die erlaubten Tätigkeiten neuerer religiöser Gemeinschaften zu beschränken und die Bildung neuer Vereinigungen zu verhindern.

Das Gesetz stellt einen großen Rückschritt für Rußland dar, bei seinem Versuch, sich aus einer totalitären Geschichte zu befreien. Ebenso widerspricht es vollständig der russischen Verfassung, die Rußland als säkularen Staat festschreibt. Selbstverständlich verletzt es auch die an früherer Stelle in dieser Broschüre vorgestellten Menschenrechtsabkommen.

Die Verfassung Rußlands wurde am 12. Dezember 1993 angenommen. Die mit Religionsfreiheit zusammenhängenden Vorgaben lauten wie folgt:

Artikel 14: (1) Die Russische Föderation ist ein säkularer Staat. Keine Religion darf staatlich subventioniert werden oder Pflichtreligion sein. (2) Religiöse Vereinigungen sind vom Staat getrennt und gleich vor dem Gesetz.

Artikel 19:

(2) Der Staat garantiert die Gleichheit der Rechte und Freiheiten ungeachtet des Geschlechts, der Rasse, der Nationalität, Sprache ... der religiösen Einstellung, des Bekenntnisses ...

Artikel 28:

Jedermann wird das Recht auf Gewissensfreiheit und die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet, einschließlich des Rechts als einzelner oder zusammen mit anderen jede Religion oder keine Religion auszuüben, frei religiösen oder anderen Glauben zu wählen, zu haben und zu verbreiten und im Einklang damit zu handeln.

Artikel 29:

(1) Das Recht auf Gedanken- und Redefreiheit wird für jedermann gewährleistet.

(2) Propaganda oder Kampagnen, die zu Haß oder Streit aus Gründen der sozialen, rassischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit aufstacheln, sind unzulässig. Propaganda für soziale, rassische, nationale, religiöse oder sprachliche Überlegenheit ist verboten.

(3) Niemand darf gezwungen werden, seine Ansichten oder Überzeugungen auszudrücken oder sie zu widerrufen.

SPANIEN

Die Verfassung sieht Religionsfreiheit vor. Das römisch-katholische Bekenntnis ist unter der Bevölkerung vorherrschend. Katholische Einrichtungen werden staatlich subventioniert.

Im Januar 1979 unterzeichnete die Regierung ein Abkommen mit dem Vatikan, wonach die katholische Kirche und ihre Orden Schulen errichten dürfen.

Nach der Verfassung und anderer Gesetzgebung ist das Recht der Eltern garantiert, die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder im Einklang mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Im September 1992 verabschiedete die spanische Regierung ein Gesetz, das die rechtliche

Gleichstellung aller Religionen bekräftigt und Schulen erlaubt, Religionsunterricht für protestantische Studenten und Schüler zur Verfügung zu stellen.

Die Verfassung sieht gleiche Rechte für alle Bürger vor. Ein Ombudsmann, der „Anwalt des Volkes“ genannt wird, untersucht Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen durch Behörden. Er arbeitet unabhängig von Parteien und Ministerien, muß alle fünf Jahre von einer Drei-Fünftel-Mehrheit des spanischen Kongresses gewählt werden und genießt Immunität. Er hat uneingeschränkten Zugang zu Regierungseinrichtungen und -unterlagen, soweit sie nicht aus Gründen der nationalen Sicherheit unter Verschuß stehen.

Minderheitsreligionen sind in Spanien erheblicher Diskriminierung ausgesetzt. Hierzu zählt die willkürliche Verhaftung von Mitgliedern neuer religiöser Bewegungen oder auch daß ihre Kinder über längere Zeit in Gewahrsam genommen und von ihren Eltern getrennt werden. Im Jahre 1994 berichtete der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Angelegenheiten



Die Verfassung sieht gleiche Rechte für alle Bürger vor. Ein Ombudsmann, der „Anwalt des Volkes“ genannt wird, untersucht Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen durch Behörden.

religiöser Intoleranz, daß zweiundzwanzig Kinder von Mitgliedern der als „Die Familie“ bekannten Religionsgemeinschaft noch nach mehr als einem Jahr nach der Inhaftierung ihrer Eltern in Fürsorgeeinrichtungen festgehalten wurden. Im Mai 1992 verfügte ein Richter in Barcelona den Freispruch der Eltern und die Kinder kehrten zu ihnen zurück. Die Regierung ging in Berufung. Im Juni 1993 bestätigte das Provinzialgericht Barcelona die Freisprüche und führte aus, daß es über Glaubensvorstellungen weder richten kann noch wird, außer wenn sie ursächlich für eine geschlossene, dogmatische, straff geführte und ihrem Wesen nach gefährliche Gemeinschaft seien. Die Freisprüche wurden im Oktober 1994 vom Obersten Gerichtshof und vom Verfassungsgericht bestätigt.

Spaniens Strafrecht verbietet die Aufhetzung gegen Menschen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit.

Artikel 14 der Verfassung lautet:

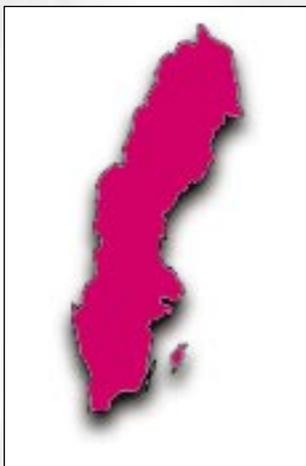
Alle Spanier sind vor dem Gesetz gleich, und niemand darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seines Geschlechtes, seiner Religion, seiner Anschauungen oder jedweder anderer persönlicher oder sozialer Umstände benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 16.:

(1) Die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses, der Religion und des Kults wird dem einzelnen und den Gemeinschaften gewährleistet; sie wird in ihrer äußeren Darstellung lediglich durch die vom Gesetz geschützte Notwendigkeit der Wahrung der öffentlichen Ordnung eingeschränkt.

(2) Niemand darf gezwungen werden, sich zu seiner Weltanschauung, seiner Religion oder seinem Glauben zu äußern.

(3) Es gibt keine Staatsreligion. Die öffentliche Gewalt berücksichtigt die religiösen Anschauungen der spanischen Gesellschaft und unterhält die entsprechenden kooperativen Beziehungen zur Katholischen Kirche und den sonstigen Konfessionen.



SCHWEDEN

Die schwedische Verfassung garantiert Religionsfreiheit. Obwohl die evangelisch-lutherische Kirche Staatskirche ist, haben der Staat und die Kirche ein Abkommen getroffen, wonach diese Verbindung im Jahre 2000 endet. Minderheitsreligionen werden im Regelfall nicht gegenüber etablierten Religionen benachteiligt. Die Verfassung verbietet selektive Gesetzgebung oder Diskriminierung gegen nicht-traditionelle Religionen.

In den 70er Jahren brachte die Scientology Kirche zwei Verfahren gegen den schwedischen Staat vor die Europäische Kommission für Menschenrechte. Die Kommission entschied ausdrücklich, daß die Scientology Kirche eine Religionsgemeinschaft ist und ihr der aus diesem Umstand hergeleitete Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention zustehe. Diese beiden Verfahren etablierten erstmalig auch das Recht einer Kirche, gegen die Verletzung fundamentaler Rechte ihrer Gemeindemitglieder gerichtlich vorzugehen.

§2 der schwedischen Verfassung führt aus:

Die Möglichkeiten ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten, ein eigenes kulturelles Leben und eigene Glaubensgemeinschaften zu bewahren und zu entwickeln, sind zu fördern.

§1 im zweiten Kapitel der Verfassung („Grundrechte und Freiheiten“) führt aus:

§1. Jedem Staatsbürger ist dem Gemeinwesen gegenüber zugesichert: 6. Religionsfreiheit: die Freiheit, seine Religion allein oder zusammen mit anderen auszuüben.

Schwedens Strafgesetzbuch legt fest, daß jemand, der ethnische Gruppen oder andere Gruppierungen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Herkunft oder ihres Glaubens bedroht oder beschimpft, wegen Aufwiegelung gegen diese Volksgruppe verurteilt wird.

SCHWEIZ

Aufgrund der sprachlichen und religiösen Verschiedenheiten in der Schweiz herrscht im Rahmen des politischen Systems eine weitgehende Autonomie der einzelnen Kantone.

Die Verfassung sieht vollständige Religionsfreiheit vor. Es gibt auf Bundesebene keine Staatskirche, aber die Kantone unterstützen eine oder auch mehrere Kirchen mit Steuergeldern. In allen Kantonen kann der einzelne frei darüber entscheiden, ob er eine Kirche mit seinen Steuergeldern unterstützen will. (In einigen Kantonen können sich Firmen einer Steuerzahlung an Kirchen nicht ohne weiteres entziehen.)

Es gab Vorfälle von Diskriminierung auf kantonaler Ebene, bei denen behördlicherseits der Versuch unternommen wurde, das Recht der Mitgliederwerbung für bestimmte Religionsgemeinschaften einzuschränken. Auch sind staatliche Bemühungen beobachtet worden, mit der Einführung von Gesetzen im Gesundheitssektor indirekt



auch spirituelle Heilverfahren einzuschränken und damit eine Kontrollfunktion auf religiöse Vereinigungen auszuüben. Einige Staatsbeamten wollten durchsetzen, daß die Bezeichnung „Kirche“ nur von „anerkannten“ Kirchen verwendet wird. Diese Beschränkungen konnten sich aufgrund der Vorgaben in der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht durchsetzen.

Trotz politischen Drucks aus Deutschland lehnte es die Schweizer Regierung ab, als „Big Brother“ zu agieren und eine religiöse Minderheit unter geheimdienstliche Beobachtung zu stellen, wie es Deutschland praktiziert.

Die Verfassung und die Gesetze verbieten die Diskriminierung aus Gründen der Religionszugehörigkeit.

Artikel 49 der Verfassung führt aus:

(1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

(2) Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

(4) Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Artikel 50:

(1) Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

VEREINIGTES KÖNIGREICH (GROSSBRITANNIEN UND

NORDIRLAND)



Eine schriftliche Verfassung in einem einzigen Dokument existiert nicht, aber einzelne Chartas und staatliche Verordnungen sowie die langjährige rechtliche Praxis schützen die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Großbritannien ist ein Signatarstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Regierung kündigte deren Umsetzung in nationale Gesetze durch Gesetzgebung in Form einer sogenannten Bill of Rights an. Im Parteiprogramm der Labour-Party ist angemerkt, daß die britischen Gerichte sich „unter begrenzten Voraussetzungen“ an der Europäischen Menschenrechtskonvention orientieren sollen, da die Konvention inländische Verfahren in der einen oder

anderen Hinsicht „beeinflussen kann und dies auch tut“. Dies bedeute: „In Fällen, in denen die Gerichte nach freiem Ermessen entscheiden können, werden sie eine Entscheidung suchen, die keine Verletzung der Konvention darstellt.“ Und: „In Fällen, in denen ein Gericht nach den gesetzlichen Vorgaben entscheiden muß, ist es dennoch legitim, die der Konvention zu entnehmenden internationalen Verpflichtungen als Leitlinie zu berücksichtigen.“

Großbritannien hat gegenüber internationalen Gremien immer wieder bekräftigt, daß die Prinzipien der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung gemäß ihrer internationalen Vereinbarungen befolgt werden. Im Jahre 1995 erklärte Großbritannien gegenüber dem Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen:

„Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, daß die Gleichheit vor dem Gesetz und die Berechtigung auf gleichen Rechtsschutz für jedermann ohne Benachteiligung oder Bevorzugung in der einheitlichen Tradition der allgemeinen Gesetzgebung in vollem Umfang anerkannt und umgesetzt werden.“

In Großbritannien setzt sich ein beachtlicher Teil der Bevölkerung aus Juden, Moslems, Sikhs und Hindus zusammen, die sich gegen Diskriminierung in den Medien zur Wehr setzen, da ihnen nur ein geringer Anteil der für religiöse Rundfunk- und Fernsehsendungen vorgesehenen Zeiten eingeräumt wird. Die Runymede-Kommission erklärte im Jahre 1997, daß falsche Vorstellungen über den Islam als eine rigide und intolerante Religion häufig als Rechtfertigung für die Diskriminierung von Moslems ins Feld geführt wurden.

Vor einigen Jahren zeigte das einem Innenministerium vergleichbare britische Home Office, daß es sich der Notwendigkeit eines Dialogs zwischen der Regierung und Minderheitsreligionen bewußt wurde. Es subventionierte die Gründung von INFORM (Information Network Focus on Religious Movements), eine Organisation mit der Zweckbestimmung, Forschung über neue religiöse Bewegungen zu betreiben und objektive und ausgewogene Informationen über sie zusammenzustellen.

Im Oktober 1995 aber verweigerte der damalige Leiter des Home Office die Einreisegenehmigung für Reverend Sun Myung Moon, den Gründer der Vereinigungskirche, der in Großbritannien einen Gottesdienst für 1200 Menschen abhalten wollte. Der Oberste Gerichtshof urteilte nach einer Überprüfung der Angelegenheit, daß die Entscheidung, Reverend Moon die Einreise zu verweigern, einer erneuten Abwägung zu unterziehen sei. Das Home Office aber verlangte ein neuerliches Einreiseersuchen. Zum Zeitpunkt der weiteren gerichtlichen Klärung war es Reverend Moon aufgrund seiner Reiseroute nicht mehr möglich, Großbritannien zu besuchen.

Abhilfen für die Verletzung

IHRER GRUND- RECHTS

auf Glaubens- und Gewissensfreiheit

WENN SIE DER MEINUNG SIND, DASS IHR GRUNDRECHT AUF GLAUBENS- UND
GEWISSENSFREIHEIT VERLETZT WURDE, WIE KÖNNEN SIE DANN VORGEHEN?

Hier sind einige Vorschläge:

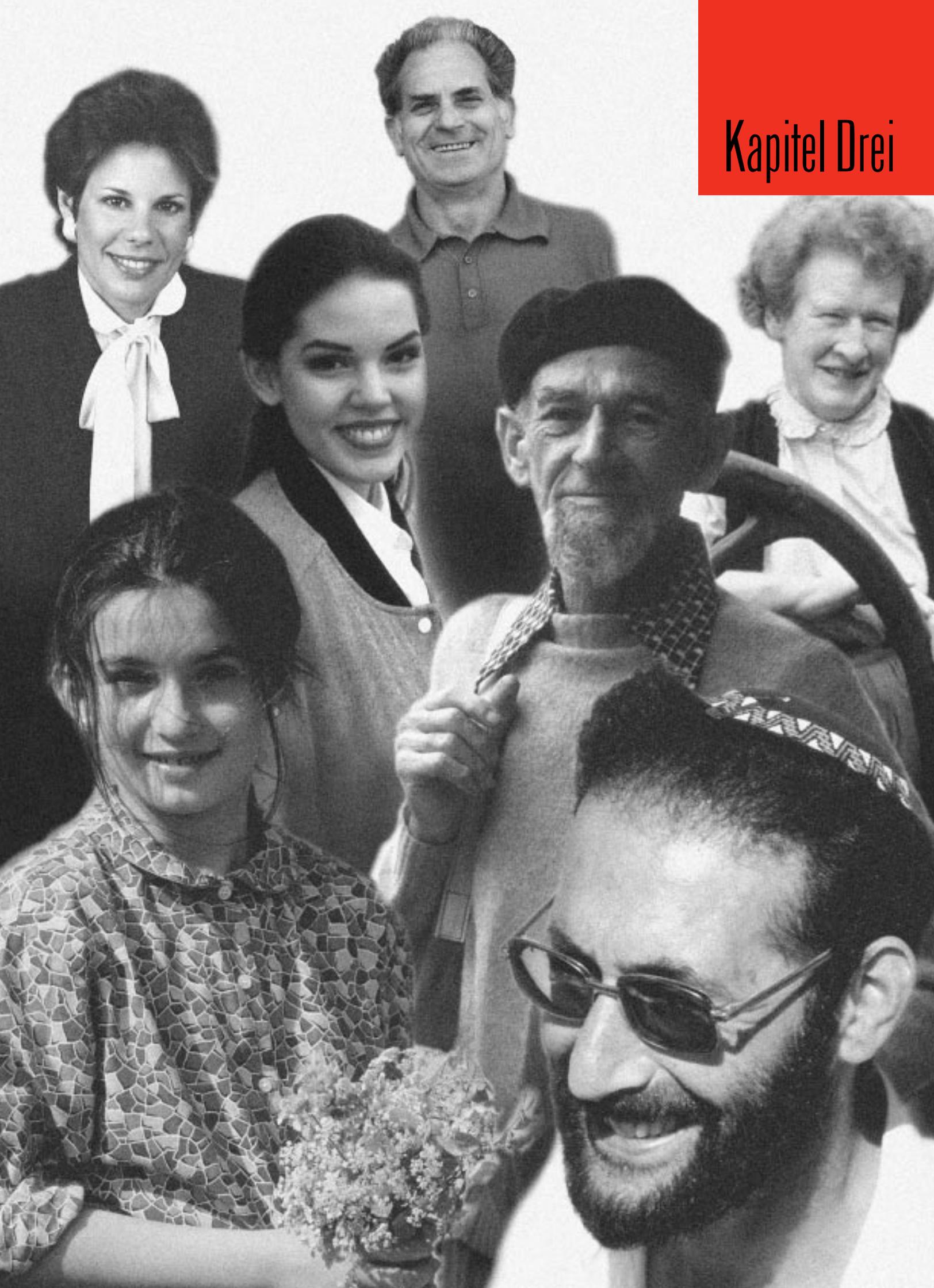
1. Ersuchen Sie als erstes, soweit möglich, um ein Gespräch. Treffen Sie sich mit dem jeweiligen Beamten oder mit demjenigen, der sich für die Diskriminierung verantwortlich zeichnet, und lenken Sie die Aufmerksamkeit dieser Person auf die Menschenrechte, die sie verletzt oder einschränkt. Das kann genügen, um die Angelegenheit zu bereinigen. Es kostet nichts, ermöglicht eine Lösung auf der Grundlage konstruktiver Kommunikation und entschärft die Situation in nicht wenigen Fällen. Es kann sein, daß Sie in einem solchen Gespräch feststellen, daß der Beamte eine völlig falsche Vorstellung über Ihren Glauben und Ihre Religion hat.

Denken Sie auch daran, daß die meisten Staatsbediensteten wohlmeinende Leute sind und sich einer Konfliktlösung im Wege des persönlichen Gesprächs nicht verwehren. Es erspart Ihnen Zeit und sonstige Aufwendungen.

2. Wenn ein Gespräch unmöglich ist oder nicht zu einer Lösung führt, wäre der nächste Schritt, bei anderen zuständigen Stellen wie beispielsweise bei den Vorgesetzten des Beamten Beschwerde einzureichen. Schreiben Sie einen Brief (Beispiel auf Seite 29), in dem Sie den Mißstand beschreiben, und ersuchen Sie darum, daß die Angelegenheit in Ordnung gebracht wird.

Unterschätzen Sie nicht die Wirkung eines solchen Schreibens. Würden mehr Leute diese Form der Zuflucht suchen, würden weniger Beamte oder Regierungsvertreter sich gut darüber fühlen, die Rechte von Bürgern zu verletzen. Ein solcher Brief läßt den Empfänger wissen, daß Sie sich Ihrer Rechte bewußt sind und daß Sie sich nicht so einfach einschüchtern lassen.

Kapitel Drei



Senden Sie eine Kopie Ihres Schreibens an andere staatliche Stellen oder Verantwortliche in der Firma und gegebenenfalls an Menschenrechtsorganisationen.

3. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um die zur Diskussion stehende Menschenrechtsverletzung zu beheben, ohne gleich rechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Viele Länder unterhalten amtliche Stellen, die solche Beschwerden untersuchen. Menschenrechtsgruppen und Bürgerinitiativen werden Ihnen notwendige Informationen gerne mitteilen.

4. Kontaktieren Sie eine derjenigen Menschenrechtsorganisationen, die keiner Regierung unterstellt sind. Sie sind auf den Schutz der Menschenrechte des Individuums spezialisiert. Sie können von ihnen Fachkenntnis erwarten und Hilfe und Rat erhalten, die auf eine breitgefächerte Erfahrung fußen. Sie werden Ihnen dabei helfen, Ihre Rechte zu schützen, wenn diese verletzt werden.

5. Kontaktieren Sie Ihren Abgeordneten in Ihrem Wahlkreis oder im Bundestag.

6. Einige europäische Länder haben sogenannte Ombudsleute, die die Rechte des Bürgers gegenüber Behörden wahrnehmen. Sie gehen Diskriminierungsvorwürfen nach.

7. Es gibt verschiedene Menschenrechtsgruppen, bei denen Sie Beschwerde einreichen können. Wenn die Diskriminierung von der Regierung ausgeht und ein fundamentales Recht verletzt, wie beispielsweise die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die von den in dieser Broschüre aufgeführten internationalen Abkommen geschützt wird, dann sollten Sie in Erwägung ziehen, internationale Menschenrechtsgruppen wie den Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen, das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) oder das Europäische Parlament darauf aufmerksam zu machen. Denken Sie auch daran, den UN-Sonderberichterstatter für Angelegenheiten religiöser Intoleranz von schwerwiegenden Verhaltensmustern religiöser Diskriminierung in Kenntnis zu setzen.

Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen ist dafür verantwortlich sicherzustellen, daß jede Nation, die den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert hat, auch die Bestimmungen des Abkommens erfüllt. Er führt in regelmäßigen Zeitabständen eine Überprüfung der Befolgung des Abkommens durch. Hierbei ist jeder der Vertragsstaaten des Paktes verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, daß er die Bestimmungen des Paktes einhält.

Das BDIMR der OSZE ist dafür zuständig, darüber zu wachen, daß die Vertragsstaaten den Bestimmungen des Helsinki-Abkommens nachkommen.

In der Struktur des Europarats findet sich eine Parlamentarische Versammlung. Diese Versammlung tritt nicht jede Woche wie in nationalen Parlamenten zusammen, sondern in mehreren wöchentlichen Perioden über das Jahr verteilt. Diskriminierungsvorfälle können den jeweiligen nationalen Parlamentsmitgliedern unterbreitet werden, die ihr Land in der Parlamentarischen Versammlung repräsentieren. Zu ihren Aufgaben gehört es, zur Lösung und Beendigung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen.

Wenn Sie als Teil einer allgemeinen Diskriminierungsrichtlinie der Regierung gegen Ihre Religion in Ihren Rechten beeinträchtigt werden, dann ist der beste Weg, wenn Sie Ihre Eingaben in Koordination mit Ihrer Kirche tätigen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Ihre Kirche im Namen

aller Ihrer Gemeindemitglieder Beschwerde einreichen möchte. Beratung durch einen Rechtsanwalt ist von wesentlicher Bedeutung, wenn Sie wollen, daß Ihr Fall wirksam aufbereitet ist. Rechtlicher Beistand für Menschenrechtsangelegenheiten steht in vielen europäischen Ländern zur Verfügung.

8. Stellen Sie für den Fall, daß der inländische Rechtsweg erschöpft ist und nicht von Erfolg beschieden war, einen Antrag bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte.

9. Wenn das jeweilige Land das Erste Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert hat und der inländische Rechtsweg erschöpft ist, dann können Sie auch dem Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen eine Petition unterbreiten. Eine Liste der Länder, die das Protokoll ratifiziert haben, finden Sie im Anhang.

10. Schicken Sie eine Petition an den Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments.

11. Sollten Sie mit einer Situation wie in Rußland konfrontiert sein, wo ein regressives Anti-Religionen-Gesetz faktisch Diskriminierung, Unterdrückung und religiöse Intoleranz hervorbringt, dann besteht eine Vorgehensweise darin, sich mit ähnlich gesinnten Gruppen zu verbinden, die genauso unterdrückt und diskriminiert werden. Machen Sie die Diskriminierung publik, kontaktieren Sie Mitglieder des Parlaments, die dafür bekannt sind, starke pro-demokratische Ansichten zu vertreten und Verfechter der Religionsfreiheit und anderer Menschenrechte zu sein. Fordern Sie sie auf, eine Kampagne für die Menschenrechte zu initiieren, damit das oppressive Gesetz außer Kraft gesetzt wird.

Die Übergriffe, die aufgrund solcher Gesetze begangen werden, sollten Sie kontinuierlich erfassen und dokumentieren. Reichen Sie diese Dokumentation bei den internationalen Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsgruppen ein.

12. Kontaktieren Sie die Medien. Vielleicht greifen sie Ihren Fall auf, vielleicht auch nicht. Die Wahrscheinlichkeit, daß sie es tun, ist höher, wenn Ihr Fall ein Einzelfall ist und nicht Teil der Diskriminierungspolitik einer Regierung.

Am besten ist es immer, zunächst zu den einfachsten und kostengünstigsten Mitteln zu greifen. Wenn Sie sofort Ihren Anwalt einschalten, bevor Sie überhaupt versucht haben, mit dem zuständigen Beamten zu sprechen, der Ihre Rechte mißachtet, wird er im Gegenzug den Anwalt seiner Behörde oder seines Ministeriums kontaktieren. Der Konflikt wird unmittelbar eskalieren. Sie können Jahre damit verbringen, einen Streit gerichtlich zu regeln, der innerhalb von Stunden hätte beigelegt werden können.

Wenn Sie sich aber einer schwerwiegenden Diskriminierung aus Gründen Ihrer Religionszugehörigkeit gegenüber sehen und die einfachen Mittel keine Lösung erbracht haben, dann zögern Sie nicht, die Hilfe von Fachleuten in Anspruch zu nehmen, um Ihre Rechte durchzusetzen.

Verzweifeln Sie nicht. Verfallen Sie nicht in Apathie, weil es anscheinend kein Mittel gegen die Ungerechtigkeit gibt, der Sie gerade ausgesetzt sind. Es *gibt* eine Abhilfe. Die Annahme, daß es keine Lösung für wiederholtes Unrecht an ethnischen, rassistischen und religiösen Minderheiten gäbe, ist wahrscheinlich der Grund für Aufstände und Revolutionen. Weil diese aber keine Lösung sind, sondern wiederum erneutes Unrecht hervorbringen, ist es sowohl demokratischer als auch effektiver, sich der verfügbaren Mittel zu bedienen.

Das wichtigste ist: Kennen Sie Ihre Rechte, verlangen Sie, daß sie Ihnen zugestanden werden und verteidigen Sie sie voll und ganz.

Hinweise für die Einreichung von Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde erstellen:

- Führen Sie die Menschenrechtsbestimmungen an, die verletzt werden. Wenn Ihr Land kein Vertragsstaat einer der zutreffenden Pakte oder Abkommen ist, dann nehmen Sie Bezug auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.
- Legen Sie die Fakten dar – soweit möglich in chronologischer Reihenfolge.
- Nennen Sie Ort, Uhrzeit und Datum des Vorfalls/der Vorfälle sowie Name und Position des verant-

wortlichen Beamten oder Regierungsvertreters; gegebenenfalls: worauf oder auf wen stützt der Staatsbedienstete seine Rechtfertigung für die Menschenrechtsverletzung; gegebenenfalls: Ort der Festnahme und Namen und Adressen von Zeugen.

- Fügen Sie an dieser Stelle bitte ein, wie die gemachte Äußerung lautete oder was der Vorfall genau war. Erinnern Sie sich bitte so genau wie möglich.

Andernfalls kann es sein, daß die Diskriminierung nicht sichtbar ist und Ihr Ersuchen abgelehnt wird.

Datum

Name
Position im Amt
Regierungsstelle
Adresse

Betrifft: Diskriminierung am Arbeitsplatz aus Gründen meiner Religionszugehörigkeit

Sehr geehrter Herr _____,

In den letzten drei Wochen bin ich wegen meiner Religionszugehörigkeit mehrmals diskriminierender Behandlung ausgesetzt gewesen.

Am Dienstag, den 19. Januar, etwa gegen 15:15 Uhr, ließ der Werksleiter Herr Robert Müller, mit dem ich bisher ein freundschaftliches Verhältnis pflegte, völlig unerwartet und in meiner Gegenwart eine sehr abwertende Bemerkung über [Name der Kirche oder Religion] fallen.* Der Vorfall ereignete sich in der Kantine während der Nachmittagspause.

Ich weiß nicht, was diese Bemerkung herausgefordert hat, da wir uns über etwas ganz anderes unterhalten und noch nie über Religion diskutiert hatten. Die Äußerung, die auf alle Mitglieder meiner Religion abzielte, war inkorrekt und beleidigend.

Das habe ich Herrn Müller gegenüber auch so herausgestellt und ihn darauf hingewiesen, daß er wohl auch nicht wolle, wenn ich etwas ähnliches über seine Religion sagen würde. Er erwiderte, daß ihm das egal wäre, weil er keiner Religion angehöre. Ich antwortete, daß ich sein Recht auf seinen Standpunkt respektieren würde, daß er aber meinen Glauben auch respektieren solle. Er beendete das Gespräch abrupt an dieser Stelle und ging weg. Seitdem hat er es abgelehnt, mit mir über diese Angelegenheit zu reden. Er spricht mit mir nur noch, wenn es unvermeidlich ist und vergibt die Arbeit, die sonst für mich gedacht war, an andere Arbeiter. Das hat negative Auswirkungen auf mein Einkommen und folglich auf den Unterhalt meiner Familie, da ich auf der Grundlage fertiggestellter Stückzahlen bezahlt werde.

Ich wende mich an Sie mit der Bitte um Hilfe. Diskriminierung am Arbeitsplatz aus Gründen der Religionszugehörigkeit ist nicht nur grundgesetzwidrig, sondern verletzt auch die Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und der Schlußakte von Helsinki. Artikel 18 des zitierten Pakts garantiert das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Artikel 20 verbietet durch Gesetz jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Haß. In der Schlußakte von Helsinki heißt es weiter: „In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben.“

Dieses Land hat beide Abkommen ratifiziert. Als zuständige amtliche Stelle sind Sie im vorliegenden Fall zur Abhilfe verpflichtet. Tatsache ist, daß ich derzeit meine Arbeit verliere – und zwar ausschließlich wegen meiner Religionszugehörigkeit.

Ich unterbreite Ihnen diese Angelegenheit, weil ich nicht gewillt bin, diese Diskriminierung zu dulden. Herr Müller mag privat über meine Religion denken, was er will, aber er hat kein Recht, mir aufgrund seiner Ansichten Arbeit zu verweigern – tatsächlich verhält er sich rechtswidrig.

Ich freue mich auf Ihre Antwort und vertraue darauf, daß Sie die Angelegenheit schnell regeln können, damit ich meine Arbeit wieder in vollem Umfang aufnehmen kann. Sollte es Ihr Wunsch sein, ein Gespräch mit Herrn Müller und mir zusammen zu führen, würde ich dem gerne nachkommen. Mir liegt sehr daran, diesen Konflikt beigelegt zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Schmidt

* Es ist immer hilfreich, wenn Dokumente beigelegt werden, die Ihre Angaben stützen.

Empfehlungen für DIE ZUKUNFT

Am Anfang dieser Broschüre wurde die Feststellung getroffen, daß Nationen, die geschichtlich bereits in die Verfolgung von Religionen verwickelt waren, eher zur Mißachtung von Menschenrechten tendieren als Nationen, die auf eine stabile demokratische Tradition der Religionsfreiheit und Toleranz zurückblicken.

Keine Regierung auf der Welt respektiert die Rechte aller ihrer Bürger zu jedem beliebigen Zeitpunkt. Einige europäische Regierungen aber lassen dem Recht der freien Meinungsäußerung und dem Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit wesentlich weniger Schutz zukommen als andere. Dies wurde im Kapitel Zwei dargelegt.

Selbst Begriffe wie „Religionsfreiheit“, „Kult“ oder „Sekte“ scheinen in ihrer Bedeutung von der Nationalität des jeweiligen Regierungsvertreters abhängig zu sein, der diese Begriffe benutzt. Die der jeweiligen Verfassung verpflichteten und demokratisch gesinnten Beamten und Regierungsvertreter wissen, daß des eines Landes „Sekte“ des anderen Landes Religion ist – und umgekehrt. Dennoch benutzen Politiker in einigen Ländern diese Begriffe in einer unverhohlenen Absicht und in vollständigem Bewußtsein ihrer möglichen abwertenden und diskriminierenden Bedeutungsinhalte.

Selbstbezogene Interessen spielen ebenfalls eine Rolle. Eine Staatskirche, die seit Jahrhunderten existiert und im politischen und wirtschaftlichen Leben des jeweiligen Landes verwurzelt ist, wird nicht leicht dazu zu bewegen sein, ihr „Religionsmonopol“ aufzugeben. Bezeugt wird diese Feststellung auch von gegenwärtigen Versuchen, bestimmte sprachliche Formulierungen in die Verträge der Europäischen Union einfließen zu lassen, die etablierten Kirchen eine Vorrangstellung einräumen würden. So harmlos dieses Unterfangen auf den ersten Blick erscheinen mag: die Privilegierung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft untergräbt die Grundlagen der Religionsfreiheit. Sie öffnet Tür und Tor für die Benachteiligung und Diskriminierung einer jeden Person, die der privilegierten Religionsgemeinschaft nicht angehört.

Um der Freiheit des Menschen willen und im Interesse seines persönlichen Glücks muß sich der Respekt für die Grundidee der Menschenrechte behaupten. Unser Jahrhundert legt Zeugnis davon ab, wie die Einschränkung und Aufhebung der Meinungs- und Redefreiheit und der Glaubens- und Gewissensfreiheit den Weg bereitet für faschistische Strukturen, „ethnische Säuberungen“ und andere Übel.

Gemäß den Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters in Angelegenheiten religiöser Intoleranz, die er in seinen jährlichen Berichten an die UN zur Lage der Religionsfreiheit in der Welt gegenüber dem



UN-Menschenrechtsausschuß ausgesprochen hat, liegt die Lösung des Problems nicht zuletzt im Bildungswesen. Schulen, die Intoleranz und Diskriminierung lehrplanmäßig vermitteln, züchten die intoleranten Führungskräfte von morgen und erzeugen eine Nation, die sich nur auf dem Papier an Menschenrechtsprinzipien hält. In Wirklichkeit verfolgt und beeinträchtigt sie jeden, der einen anderen Glauben vertritt und lebt als er von der Mehrheit der Bürger vertreten oder von einer diktatorischen Staatsführung vorgeschrieben wird.

Schulen und Bildungsstätten aber, die sich aktiv der Förderung der Prinzipien der Religionsfreiheit und des gegenseitigen Verstehens verschreiben und diese lehren, werden Politiker und Führungskräfte hervorbringen, die diese Prinzipien zum Nutzen aller anwenden werden.

Aus diesem Grund sollte jeder, der sich für Menschenrechte einsetzen will, die Vermittlung menschenrechtlicher Grundsätze zumindest an höheren Schulen und Universitäten anregen und ermutigen. Diese sollten ein fester Bestandteil der grundlegenden Ausbildung eines jeden Menschen sein.

Eine detaillierte Beschreibung dessen, wie menschenrechtsbezogene Zielsetzungen erreicht werden können, liegt außerhalb der Möglichkeiten dieser Broschüre. Dennoch gibt es Schritte, die jeder tun kann: Respektieren Sie die Rechte anderer; drücken Sie Ihr Mißfallen aus, wenn Sie sehen, daß diese Rechte mit Füßen getreten werden; unterstützen Sie keine menschenrechtswidrigen Vorgehensweisen. Denken Sie daran: Dieses Jahrzehnt wurde von Menschenrechtsgruppen zum Jahrzehnt der Toleranz ausgerufen. Es ist dieser Gedanke, der uns in das nächste Jahrtausend führen soll.

In seiner Rede anlässlich des Empfangs des Friedensnobelpreises 1986 sagte Elie Wiesel: „Taten sind das einzige Heilmittel für Gleichgültigkeit.“ Er richtete die Bitte an alle Menschen, denen Menschenrechte ein Anliegen sind, sich gegen Religionsverfolgung zu verwenden, und er betonte, daß Stillschweigen und tatenloses Zusehen die Saat sind, aus der die Unterdrückung erwächst:

„Wann auch immer und wo auch immer Menschen Leid und Demütigung ausgesetzt sind: greifen Sie ein. Neutralität hilft dem Unterdrücker, niemals dem Opfer. Stillschweigen ermutigt den Peiniger, niemals den Gepeinigten.“

Diese weisen Worte sind heute zutreffender denn je.

An wen SIE SICH WENDEN können:

Adressen von Menschenrechtsgruppen u. -organisationen

Verante Nationen Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte
Palais des Nations
8-14 Avenue de la Paix
CH-1211 Genf 10

Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR)
Krucza 36 Wspolna
6 00-522 Warschau
Polen
[eine Institution der OSZE]

The Rutherford Institute
P.O. Box 7482
Charlottesville,
VA 22906
USA

Internationale Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit
Schlosshaldenstr. 17
CH-3006 Bern

International Helsinki Federation for Human Rights
Rummelhardtgasse 2/18
A-1090 Wien

Church of Scientology European Human Rights and Public Affairs Office
61 Rue du Prince Royal
1050 Brüssel
Belgien

Council for Human Rights and Religious Freedom
41 rue de la Luzerne
1030 Brüssel
Belgien

International Council of Community Churches Human Rights Office
16 rue de la Plage
5100 Namur
Belgien

International Institute for Social, Cultural and Religious Understanding
Rodovrevej 53
2610 Rodovre
Dänemark

Greek Helsinki Monitor
Constantinoupoleos 82
Athen
Griechenland

Center for Studies on New Religions (CESNUR)
Via Bertola 86
10122 Turin
Italien

Ad Hoc Committee to Investigate Discrimination Against Religious and Ethnic Minorities in Germany
c/o Lord McNair House of Lords
London SW1A 0PW
United Kingdom

Human Rights Without Frontiers
rue de la Presse 5
1000 Brüssel
Belgien

Human Rights Watch
33 Islington High Street
N1 9LH London
United Kingdom

Human Rights Watch
15 Rue Van Campenhout
1000 Brüssel
Belgien

International Religious Liberty Association (IRLA)
12501 Old Columbia
Pike
Silver Spring
Maryland 20904-6600
USA

Lift Every Voice Inc.
5337 Brynhurst Ave.
Los Angeles, CA 90043
USA

Muslim Women's League
3010 Wilshire Ave.
Suite 519
Los Angeles, CA 90010
USA

Simon Wiesenthal Centre European Office
64 Ave. Marceau
F-Paris 75008

The Tolerance Foundation
6 Gourguliat St.
1000 Sofia
Bulgarien

Unity-and-Diversity World Council
5521 Grosvenor Blvd.
Los Angeles, CA 90066-6915
USA

Religious Freedom Foundation Internet-Adresse:
<http://www.tropicmall.com/rff>
E-mail:
tkd@calweb.com

ANHANG

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (relevante Auszüge)

ART. 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

ART. 2

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

2. Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

ART. 18

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

ART. 19

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne

Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

ART. 20

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken. 2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

ART. 21

1. Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

2. Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

ART. 27

1. Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

2. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

INTERNATIONALER PAKT ÜBER WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE (relevante Auszüge)

Die folgenden der in dieser Publikation behandel-

ten Staaten haben den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert:

Belgien/ Dänemark/ Bundesrepublik Deutschland/ Frankreich/ Gemeinschaft unabhängiger Staaten/ Griechenland/ Italien/ Niederlande/ Österreich/ Schweden/ Spanien/ Schweiz/ Vereinigtes Königreich

ART. 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, daß die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewußtseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muß. Sie stimmen ferner überein, daß die Bildung es jedermann ermöglichen muß, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, daß sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muß.

INTERNATIONALER PAKT ÜBER BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE (relevante Auszüge)

Die folgenden der in dieser Publikation behandelten Staaten haben den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert:

Belgien/ Dänemark/ Bundesrepublik Deutschland/ Frankreich/ Gemeinschaft unabhängiger Staaten/ Griechenland/ Italien/ Niederlande/ Österreich/ Schweden/ Spanien/ Schweiz/ Vereinigtes Königreich

ART. 2.

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in

diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

ART. 18.

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

ART. 19.

(1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer; b) für den Schutz der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

ART. 22.

(1) Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.

ART. 26.

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

ART. 27.

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

ERSTES FAKULTATIVPROTOKOLL ZUM INTERNATIONALEN PAKT ÜBER BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE (relevante Auszüge)

Die folgenden der in dieser Publikation behandelten Staaten haben das Fakultativprotokoll ratifiziert:

Belgien/ Dänemark/ Bundesrepublik Deutschland/ Frankreich/ Gemeinschaft unabhängiger Staaten/ Griechenland/ Italien/ Niederlande/ Österreich/ Schweden/ Spanien

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls, in der Erwägung, daß es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Paktes über bürgerliche und politische Rechte (im folgenden als „Pakt“ bezeichnet) und zur Durchführung seiner Bestimmungen angebracht wäre, den nach Teil IV des Paktes errichteten Ausschuß für Menschenrechte (im folgenden als „Ausschuß“ bezeichnet) zu ermächtigen, nach Maßgabe dieses Protokolls Mitteilungen von Einzelpersonen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts zu sein entgegenzunehmen und zu prüfen, haben folgendes vereinbart:

ART. 1.

Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolls wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen seiner Herrschaftsgewalt unterstehender Einzelpersonen an, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuß nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Paktes betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

ART. 2.

Vorbehaltlich des Artikels 1 können Einzelpersonen, die behaupten, in einem ihrer im Pakt niedergelegten Rechte verletzt zu sein und die alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben, dem Ausschuß eine schriftliche Mitteilung zur Prüfung einreichen.

ART. 3.

Der Ausschuß erklärt jede nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung für unzulässig, die anonym ist oder die er für einen Mißbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen oder für unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes hält.

ART. 4.

(1) Vorbehaltlich des Artikels 3 bringt der Ausschuß jede ihm nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung dem Vertragsstaat dieses Protokolls zur Kenntnis, dem vorgeworfen wird, eine Bestimmung des Paktes verletzt zu haben.

(2) Der betroffene Staat hat dem Ausschuß innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erläuterungen oder Stellungnahmen zur Klärung der Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

ART. 5.

(1) Der Ausschuß prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm von der Einzelperson und dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten schriftlichen Angaben.

(2) Der Ausschuß prüft die Mitteilung einer Einzelperson nur, wenn er sich vergewissert hat, a) daß dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird; b) daß die Einzelperson alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.

(3) Der Ausschuß berät über Mitteilungen auf Grund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Der Ausschuß teilt seine Auffassungen dem betroffenen Vertragsstaat und der Einzelperson mit.

ART.6.

Der Ausschuß nimmt in seinen Jahresbericht nach Artikel 45 des Paktes eine Übersicht über seine Tätigkeit auf Grund dieses Protokolls auf.

KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN (relevante Auszüge)

ART. 9.

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen

Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

ART. 14.

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden.

ABSCHLIESSENDES DOKUMENT DES WIENER KSZE(OSZE)-FOLGETREFFENS MÄRZ 1989 (Auszüge)

Das Abschließende Dokument wurde von allen in dieser Publikation behandelten Staaten unterzeichnet.

(16) Um die Freiheit des einzelnen zu gewährleisten, sich zu seiner Religion oder Überzeugung zu bekennen und diese auszuüben, werden die Teilnehmerstaaten unter anderem

(16.1) – wirksame Maßnahmen ergreifen, um eine auf Religion oder Überzeugung gegründete Diskriminierung gegen Personen oder Gemeinschaften in Anerkennung, Ausübung und Genuß von Menschenrechten und Grundfreiheiten in allen Bereichen des zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhindern und zu beseitigen und die tatsächliche Gleichheit zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu gewährleisten;

(16.2) – eine Atmosphäre gegenseitiger Toleranz und Achtung zwischen Gläubigen verschiedener Gemeinschaften ebenso wie zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen schaffen;

(16.3) – religiösen Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, auf ihren Antrag hin die Anerkennung jenes Status einräumen, der in ihrem jeweiligen Land für sie vorgesehen ist;

(16.4) – das Recht dieser religiösen Gemeinschaften achten, – frei zugängliche Andachts- und Versammlungsorte einzurichten und zu erhalten, – sich nach ihrer eigenen hierarchischen und institutionellen Struktur zu organisieren, – ihr Personal in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Erfordernissen und Normen sowie mit etwaigen zwischen ihnen und ihrem Staat freiwillig vereinbarten Regelungen auszuwählen, zu ernennen und auszutauschen, – freiwillige Beiträge in finanzieller oder anderer Form zu erbitten und entgegenzunehmen;

(16.5) – Konsultationen mit Vertretern religiöser Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen aufnehmen, um ein besseres Verständnis für die Erfordernisse der Religionsfreiheit zu erreichen;

(16.6) – das Recht eines jeden achten, Religionsunterricht in der Sprache seiner Wahl einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu erteilen und zu erhalten;

(16.7) – in diesem Zusammenhang unter anderem die Freiheit der Eltern achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen;

(16.8) – die Ausbildung von Personal religiöser Gemeinschaften in geeigneten Institutionen gestatten;

(16.9) – das Recht von einzelnen Gläubigen und Glaubensgemeinschaften achten, religiöse Bücher und Veröffentlichungen in der Sprache ihrer Wahl sowie andere, der Ausübung einer Religion oder Überzeugung dienende Gegenstände und Materialien zu erwerben, zu besitzen und zu verwenden;

(16.10) – religiösen Bekenntnissen, Institutionen und Organisationen die Herstellung, Einfuhr und Verbreitung religiöser Veröffentlichungen und Materialien gestatten;

(16.11) – das Interesse religiöser Gemeinschaften, am öffentlichen Dialog einschließlich mittels Massenmedien teilzunehmen, wohlwollend prüfen.

(17) Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß die Ausübung der oben erwähnten Rechte hinsichtlich der Religions- und Glaubensfreiheit nur solchen Einschränkungen unterliegen darf, die im Gesetz verankert sind und mit ihren völkerrechtlichen und anderen internationalen Verpflichtungen in Einklang stehen. Sie werden in ihren Gesetzen und Verordnungen und bei deren Anwendung die vollständige und tatsächliche Verwirklichung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit gewährleisten.

